

P R O T O K O L L

über die 7. ordentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr am 26. September 1950.

Beginn der Sitzung: 17 Uhr.

T a g e s o r d n u n g :

Berichterstatter Bürgermeister-Stellvertr. Gottfried Koller:

- 1.) Zl. 6650/47 Ausbau des Altersheimes II.
- 2.) Zl. 3707/50 Errichtung von Holzlagen im Herrenhaus.

Berichterstatter Bürgermeister-Stellvertr. Prof. Anton Neumann:

- 3.) Zl. 283/49 Durchführung von Adaptierungsarbeiten im Stadttheater (1. Stufe).
- 4.) Zl. 2422/50 Bewilligung von Mehrkosten für Adaptierungsarbeiten im Realgymnasium.

Berichterstatter Bürgermeister-Stellvertr. Franz Paulmayr:

- 5.) Zl. 3786/50 Ausbau des Rathauses.
- 6.) Zl. 4066/50 Regelung der Subventionsleistungen an die Freiwillige Stadtfeuerwehr.

Berichterstatter Stadtrat Franz E n g e :

- 7.) Zl. 237/50 Bewilligung von Mitteln zur Deckung der Ausgaben für die treuhändige Verwaltung des Sportplatzes an der Rennbahn.
- 8.) Zl. 1665/50 Wasserleitungsverlegung in der Siedlung Hinterberg.

Berichterstatter Stadtrat Johann F e l l i n g e r :

- 9.) Zl. 3260/50 Genehmigung der Jahresbilanz 1949 der Städtischen Unternehmungen.
- 10.) Zl. 4186/46 Errichtung einer Kühlanlage für die städtische Leichenhalle.

Berichterstatter Stadtrat Georg L a u t e n b a c h :

- 11.) Zl. 4744/50 Instandsetzungsarbeiten an der ehemaligen Turnhalle Järgergasse.

- 12.) Zl. 2747/50 Durchführung von dringenden Adaptierungsarbeiten im Meierhof Gleink.

Berichterstatter Stadtrat Hans S c h a n o v s k y :

- 13.) Zl. 467/50 Genehmigung des Rechnungsabschlusses 1949.
14.) Zl. 465/Präs./50 Änderungen der Dienstordnungen.

Berichterstatter Stadtrat Friedrich S t a h l s c h m i d t :

- 15.) Zl. 2029/50 Müllabfuhrordnung für die Stadt Steyr.
16.) Zl. 3891/50 Krediterhöhung bei der Voranschlagspost betreffend die Instandhaltung der Straßenbeleuchtung.

Berichterstatter Stadtrat Ludwig W a b i t s c h :

- 17.) Zl. 246/Präs./50 Übernahme des Gebarungsabganges der Beamtenkrankenfürsorgeanstalt des Magistrates für 1949.
18.) Zl. 4420/50 Krediterhöhung bei der Voranschlagspost betreffend Bestreuung der Straßen und Schneesäuberung (V. P. 712 - 53).

Berichterstatter Stadtrat Alois Z e h e t n e r :

- 19.) Zl. 3383/50 Erhöhung des Gesellschaftsanteiles der Stadt am Kapital der Elektrizitätswerke in Steyr.
20.) Zl. 4535/50 Rohrankauf für die städt. Wasserleitung.

Berichterstatter Gemeinderat Hans B o d i n g b a u e r :

- 21.) Zl. 4813/50 Genehmigung der Anforderung von Lehr- und Lehrmitteln durch die städt. Schulen.
22.) Zl. 4080/50 Übernahme der Siedlungsstraße im Infang als Gemeindestraße.

Berichterstatter Gemeinderat Ferdinand E y g r u b e r :

- 23.) Zl. 3257/50 Bewilligung von Mitteln zur Straßenbeleuchtung Sebekstraße.
24.) Zl. 3708/50 Durchführung von Anstreicher- und Schlosserarbeiten in den städt. Objekten Herta-Schweiger-Straße.

Berichterstatter Gemeinderat V i n z e n z F r a n k :

- 25.) Zl. 2000/50 Pflasterung der Johannesgasse.
26.) Zl. 2635/50 Berichtigung des Gemeinderatsbeschlusses betreffend Verbreiterung der Fahrbahn in der Leopold-Werndl-Straße.

Berichterstatter Gemeinderat Friedrich G a s t :

- 27.) Zl. 7241/48 Abschreibung des Erstattungsanspruches von Gebühren für ärztliche Bescheinigung gegenüber dem Lande Oberösterreich.
- 28.) Zl. 4267/50 Änderungen am öffentlichen Gut anlässlich der Neuvermessung der Katastralgemeinde Hinterberg.

Berichterstatter Gemeinderat Friedrich H a u s e r :

- 29.) Zl. 2978/50 Bewilligung eines Darlehens an die Städtischen Unternehmungen zum Ankauf eines Omnibusses.
- 30.) Zl. 426/50 Anschaffung von Tischherden für das Versorgungshaus Sierningerstraße Nr. 115 (Herrenhaus).

Berichterstatter Gemeinderat Franz H o f m a n n :

- 31.) Zl. 2911/50 Errichtung einer Löschwasserentnahmestelle in der Waldrandsiedlung.
- 32.) Zl. 3120/50 Fensteranstrich in den städt. Objekten Industriestraße.

Berichterstatter Gemeinderat Karl K o k e s c h :

- 33.) Zl. 2300/50 Teilungsgenehmigung für die Siedlung Christkindlleiten.
- 34.) Zl. 1884/50 Bewilligung von überplanmäßigen Mitteln zum Teceinkauf.

Berichterstatter Gemeinderat Dr. Hans K u r z :

- 35.) Zl. 4762/48,
3318/46 und
356/Präs./45 Abschreibung der Erstattungsansprüche für die Fahrbereitschaft Steyr,
- 36.) Zl. 2977/48 Abschreibung einer Forderung gegenüber den ehemaligen Kraftfahrer Johann Auer.

Berichterstatter Gemeinderat Alois Maurer:

- 37.) Zl. 3452/50 Bestellung von Formstücken, Schiebern, Hydranten und Kleinarmaturen,
- 38.) Zl. 4709/50 Genehmigung der Überschreitung der Voranschlagspost - Reisekosten Kindergärten (V. P. 482 - 12).

Berichterstatter Gemeinderat August M o s e r :

- 39.) Zl. 4632/50 Kabelverlegung auf der Ennsleite.

- 40.) Zl. 2866/50 Weiterverlegung der Haupttrinkwasserleitung vom Direktionsberg zum Wehrgraben.

Berichterstatter Gemeinderat Dipl. Ing. Hans P ö n i s c h :

- 41.) Zl. 2843/50 Siedlerhilfe für den Mag. Beamten Franz Hartlauer.
42.) Zl. 319/Präs./50 Bestellung eines Leiters des Gesundheitsamtes.

Berichterstatter Gemeinderat Karl R i h a :

- 43.) Zl. 4186/46 Begrünung des Vorplatzes bei der Leichenhalle.
44.) Zl. 2427/50 Krediterhöhung bei der Voranschlagspost Straßenerhaltung (V.P. 661 - 51).

Berichterstatter Gemeinderat Michael S i e b e r e r :

- 45.) Zl. 420/49 Vermietung der Lagerhalle I und eines Teiles der Lagerhalle II in Ramingdorf an die österr. Stangen- und Druckglas-Ges. m. b. H.
46.) Zl. 1023/50 Grundverkauf an die Firma Robert Haupt & Sohn.

Berichterstatter Gemeinderat Georg W e c h s e l b e r g e r :

- 47.) 1386/50 Beitragsleistung zur Wasserversorgung der Landerbeitersiedlung.
48.) Zl. 3874/50 Straßenverbreiterung in der Gleinkergasse.

Berichterstatter Gemeinderätin Marie W i m m e r :

- 49.) Zl. 4292/50a Wasserversorgungserneuerungsrücklage 1949.
50.) Zl. 4292/50b Erneuerungsrücklage 1949 für die beim städt. Wirtschaftshof in Verwendung stehenden Fahrzeuge, Maschinen und Einrichtungen.

Berichterstatter Gemeinderat Franz Z ö c h l i n g :

- 51.) Zl. 4292/50 Müllabfuhr - Erneuerungsrücklage 1949.
52.) Zl. 2933/49 Zusätzliche Brennmaterialanschaffung für Amtszwecke.

Öffentliche Sitzung.

Anwesende:

Vorsitzender: Ing. L. Steinbrecher
Vizebürgermeister Prof. Anton Neumann
Vizebürgermeister Franz Paulmayr

die Stadträte

Enge Franz
Fellinger Josef
Lautenbach Georg

Stahlschmidt Friedrich
Wabitsch Ludwig
Schanovsky Johann

die Gemeinderäte

Bödingbauer Johann
Ebmer Hans
Eygruber Ferdinand
Franek Vinzenz
Gast Friedrich
Hauser Fritz
Huemer Maria
Kokesch Karl
Krenn Josef

Kurz Hans, Dr.
Maurer Alois
Moser Johann
Pönisch Johann, Dipl. Ing.
Riha Karl
Schierl Josef
Wechselberger Georg
Wimmer Marie
Zöchling Franz.

Vom Magistrate:

Mag.-Dir. Stellvertreter Dr. Karl Enzelmüller
Kanzlei-Offiz. Amalie Moser

Schriftführer: R. Postler, L. Stary

Entschuldigt waren:

Herr Vizebürgermeister Gottfried Koller
die Herren Stadträte Ribnitzky Vinzenz und Zehetner Alois,
sowie die Herren Gemeinderäte Hofmann Franz, Moser August,
Pöschl Josef, Sieberer Michael, Huemer Maria, Knaller Rudolf,
Raab Johann.

Zu Protokollprüfern wurden die Herren Josef Fellinger
und Dr. Hans Kurz ernannt.

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher:

Meine Damen und Herren des Gemeinderates!

Ich begrüße Sie zur heutigen Gemeinderatssitzung, erkläre die-
selbe für eröffnet und stelle deren Beschlußfähigkeit fest.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird Gemeinderat Moser namens
seiner Faktion eine Erklärung abgeben.

Zl. 499/Präs/50
Gemeinderat Johann Moser:

Wertes Gemeinderat!

Im Hinblick auf die heutige Demonstration und mit Rücksicht
auf die Forderungen der Arbeiterschaft von Steyr hat sich der
Linksblock entschlossen, sich an den Gemeinderat zu wenden,

daß dieser sich den Forderungen der Arbeiter anschließe.
Ich möchte hinweisen auf die Worte, die der Herr Bezirks-
hauptmann vor den Demonstrierenden gesprochen hat.
Dementsprechend bringt der Linksblock einen Antrag ein.
Dieser Antrag kann allerdings auf Grund des Gemeindestatuts
in der heutigen Sitzung nicht mehr behandelt werden.
Ich bringe den Antrag nun zur Verlesung:

"An die österreichische Bundesregierung.

Der Steyrer Gemeinderat schließt sich in seiner Sitzung vom
26. 9. 1950 den Forderungen der Steyrer Arbeiter- und Ange-
stelltschaft an, welche in einer mächtigen Kundgebung ein-
hellig den vierten Lohn- und Preisakt ablehnte.

Wir protestieren gegen den Abschluß eines solchen, die Lebens-
haltung der Bevölkerung verschlechternden Lohn-Preisaktes und
verlangen die Revidierung dieses heutigen Ministerratsbe-
schlusses.

Ich bitte Sie, sich diesem Antrag anzuschließen!"

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher:

Dieser Antrag kann nach der Geschäftsordnung heute nicht mehr
zur Behandlung gezogen werden. Ich glaube aber, daß es dem
Willen aller Parteien entspricht, wenn ich erkläre, daß alle
unsere Bestrebungen darauf gerichtet sein werden, mit allen
Mitteln daran zu arbeiten, die Lage zu verbessern und das
richtige Ziel zu erreichen. Ich glaube damit in Ihrem Sinne
gesprochen zu haben.

Wir gehen nun zum ersten Punkt der Tagesordnung über.

Ich bitte, für Herrn Kollegen Koller Herrn Stadtrat Fellingner,
den ersten Antrag zu bringen.

Berichterstatter Stadtrat Johann F e l l i n g e r :

1.) Zl. 6650/47 Ausbau des Altersheimes II.

Werter Gemeinderat!

Es liegen zwei Anträge vor. Der erste behandelt die Freigabe von Mitteln für den Ausbau des Altersheimes II und lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für den Teilausbau des Altersheimes II in Steyr wird ein Betrag von S 500.000.- genehmigt.

Die Magistratsabteilung III wird beauftragt, entsprechende Anbotunterlagen dem Stadtrate zur Genehmigung vorzulegen.

Gemäß § 51 des Gemeindestatuts wird wegen der Dringlichkeit die sofortige Inangriffnahme angeordnet."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Eine Gegeneinwendung ist nicht erfolgt. Der Antrag ist angenommen. Ich bitte um den nächsten Punkt zur Tagesordnung."

2.) Zl. 3707/50 Errichtung von Holzlagen im Herrenhaus.

Der zweite Antrag behandelt die Errichtung von Holzlagen im Herrenhaus. Diese Holzlagen werden dringend benötigt, da dort einige Parteien untergebracht sind.

Der Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zur Errichtung von 5 Stück Holzlagen im Herrenhaus Steyr, Sierningerstraße 115 wird der Betrag von S 6.483.- einschließlich eines Sicherheitskoeffizienten von 10 % der Baukosten von S 5.893.- bewilligt und die Arbeiten der Zimmerei Firma Ludwig Bittermann in Steyr nach Maßgabe des von dieser Firma eingereichten Kostenvoranschlages vom 30. Mai 1950 in Auftrag gegeben.

Die Deckung dieser Ausgaben ist im Umfang von S 3.500.- aus den bei H. St. 4511 - 941 präliminierten Mitteln zu nehmen. Die Mehrkosten von S 2.983.- werden als außerplanmäßig genehmigt und sind durch Mehreinnahmen bei den allgemeinen Deckungsmitteln hereinzubringen."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Da keine Einwendungen

erhoben wurden, ist der Antrag angenommen. Ich bitte Herrn Kollegen Neumann, zum nächsten Antrag zu sprechen.

Berichterstatter Bürgermeister-Stellvertreter Prof. Neumann:

3.) Zl. 283/49 Durchführung von Adaptierungsarbeiten im Stadttheater (1. Stufe).

Wertes Gemeinderat!

Seitdem der Theaterbetrieb in Steyr eingestellt ist, liegt das Theatergebäude brach. Zur Veranstaltung von Konzerten und ähnlichen Darbietungen steht in Steyr nur mehr die Schloßkapelle zur Verfügung, die natürlich hinsichtlich des Fassungsraumes und auch der Akustik nicht allen Anforderungen entspricht. Man beabsichtigt nun, das brachliegende Theatergebäude für diese Zwecke zu verwenden. Eine Kommissionierung des Gebäudes hat ergeben, daß erst wesentliche Adaptierungsarbeiten vorgenommen werden müssen. Wie Sie wissen, verfällt ein brachliegendes Gebäude selbst, bzw. leidet dessen Inneneinrichtung. Nun hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20. 6. 1950 bereits einen Betrag für diese Zwecke freigegeben. Es liegt dem Gemeinderat jetzt folgender Antrag vor:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Um das Stadttheater Steyr in betriebsfähigem Zustand zu erhalten, wird im Zuge der notwendigen Instandsetzungsarbeiten als erste Stufe derselben die Durchführung der Elektroinstallationsarbeiten durch die Firma Kammerhofer in Steyr, Stadtplatz genehmigt. Hiezu wird der Betrag von S 12.480.- freigegeben.

Die Deckung ist durch Einsparungen bei VP. SN II 341 - 921 zu nehmen.

Wegen der Dringlichkeit der durchzuführenden Arbeiten wird gem. § 51, Abs. 3 des Gemeindestatutes der Liegenschaftsverwaltung die Ermächtigung zur sofortigen Inangriffnahme der obigen Arbeiten erteilt."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Da keine Gegenwindung erfolgt, ist der Antrag angenommen."

4.) Zl. 2422/50 Bewilligung von Mehrkosten für Adaptierungsarbeiten im Realgymnasium.

Zur Durchführung von Arbeiten im Realgymnasium sowie zur Anschaffung von Fahrradständern und von verschiedenen Anschaffungen für das chemische Laboratorium wurden in der Sitzung vom 20. 6. 1950 S 20.000.- bewilligt. Der Gesamtbeitrag, der bei diesen Arbeiten aufgewendet wurde, beträgt nunmehr aber um S 4.000.- mehr. Es wären daher diese S 4.000.- noch zu bewilligen. Der entsprechende Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

In Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. 6. 1950, Zl. 2422/50 wird zur Deckung des Mehraufwandes bei der Durchführung der bewilligten Arbeiten für die betriebliche Einrichtung des chem. Laboratoriums sowie für die Adaptierungsarbeiten in der Lehrerbibliothek und für die Aufstellung von Fahrradständern im Realgymnasium ein zusätzlicher Betrag von S 4.000.- bewilligt.

Diese Mehraufwendungen sind bei H. St. 261 - 90 zu nehmen."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Wird hiezu das Wort verlangt? Dies ist nicht der Fall, der Antrag ist angenommen. Ich bitte Herrn Kollegen Paulmayr, zum nächsten Punkt das Wort zu ergreifen."

Berichterstatter Bürgermeister-Stellvertreter Franz Paulmayr:

5.) Zl. 3786/50 Ausbau des Rathauses.

Der Dachstuhl des Rathauses in Steyr befindet sich in sehr schlechtem Bauzustand und müßten umfangreiche Reparaturarbeiten vorgenommen werden. Es würden sich die Kosten für diese Arbeiten auf S 60.000.- bis S 80.000.- belaufen. Durch eine geringe Erhöhung des Dachstuhles, die im Zuge dieser Arbeiten zusätzlich vorgenommen werden soll, kann neuer Raum für dringend nötige Kanzleien geschaffen werden. Es wurde vom Gemeinderat am 18. 7. 1950 für diese Ausbaumaßnahmen bereits der Betrag von S 200.000.- bewilligt. Es liegt nunmehr fol-

gender Antrag vor:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

In Ausführung des gemäß § 51 des Gemeindestatutes ergangenen Stadtratbeschlusses vom 18. Juli 1950 wird die Arbeitsvergabe betreffend den Ausbau des Dachgeschoßes im Rathaus, rückwärtiger Teil wie folgt bewilligt:

- | | | |
|--|---|------------|
| a) die Baumeisterarbeiten an die Firma Hingerl zum Betrage von | S | 114.890.94 |
| inclusive 10 %iger Sicherheitsfaktor, | | |
| b) die Zimmermannsarbeiten an die Firma Bittermann zum Betrage von | " | 36.114.75 |
| einschließlich 5 %iger Sicherheitsfaktor | | |
| c) die Spenglerarbeiten an die Firma Faatz zum Betrage von | " | 24.762.67 |
| einschließlich 5%igem Sicherheitsfaktor | | |
| d) die Dachdeckerarbeiten an die Firma Eberl zum Betrage von | " | 5.777.10 |
| inclusive 5%igem Sicherheitsfaktor | | |
| e) die Steinmetzarbeiten an die Firma Bartlhuber zum Betrage von | " | 3.415.65 |
| einschließlich 5 %igem Sicherheitsfaktor | | |

Der Gesamtbetrag für die vorstehenden Arbeiten im Umfange von S 184.961.11 wird hiemit freigegeben.

Die Abdeckung hat bei VP. 010 - 66 a. o. H. zu erfolgen.

Infolge Dringlichkeit wird die Magistratsabteilung III gemäß § 51 des Gemeindestatutes ermächtigt, die Arbeiten sofort zu vergeben und die Inangriffnahme derselben zu veranlassen."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Da hiezu das Wort nicht verlangt wird, ist der Antrag angenommen."

6.) Zl. 4066/50 Regelung der Subventionsleistungen an die Freiwillige Stadtfeuerwehr.

Punkt 2 betrifft unsere Feuerwehr; deren Einsatzbereitschaft

allgemein bekannt ist. Sie hat bisher vom Ausverkauf gelebt, und zwar hat sie sich in den letzten Jahren durch Verkauf von verschiedenen nach dem Umbruch gesammelten Geräten erhalten. Das hat nun ein Ende und es sind bereits Geldschwierigkeiten eingetreten. Die Feuerwehr trat nun um Unterstützung an den Magistrat heran. Unter Einschaltung des Kontrollamtes, das in gewohnter übersichtlicher und genauer Weise alles überprüft hat, wurde festgestellt, daß alles in Ordnung geht. Der Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

I. Die Auszahlung einer monatlich gleichbleibenden Barsubvention an die Freiwillige Stadtfeuerwehr hat nach nachstehenden Richtlinien zu erfolgen:

1. Sämtlicher Kraftstoff für die Stadtfeuerwehr ist bei der gemeindeeigenen Tankstelle Kaserngasse gegen eine vom Feuerwehrkommandanten oder dessen Stellvertreter gezeichnete Anweisung zu empfangen und sind die monatlich zu legenden Rechnungen samt den Empfangsanweisungen seitens der Städtischen Unternehmungen direkt beim Magistrat einzureichen. Die Magistratsabteilung VI hat aus der Voranschlagspost 716 - 50 "Fahrzeugversicherung und sonstige Ausgaben" die Anweisung vorzunehmen.
2. Das Feuerwehrkommando hat für den Rest des Jahres 1950 zu Beginn jeden Monats die im abgelaufenen Monat angefallene, vom Kommandanten hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit mit Stampiglie und Unterschrift bestätigte Rechnung samt einem Verzeichnis dieser Rechnungen mit der errechneten Bedarfssumme vorzulegen. Die Anweisung ist unverzüglich durch die für Barsubventionen an die Feuerwehr zuständige Magistratsdirektion über die Volksbank "Konto Freiwillige Stadtfeuerwehr" nach Übergabe der Rechnungen vorzunehmen. Die für die letzten fünf Monate des Jahres 1950 in Frage kommenden Anweisungen haben sich im Rahmen des errechneten Subventionsbetrages von S 23.771.- abzüglich des auf Kraftstoff entfallenden Betrages von S 3.500.- zu halten und dürfen somit in ihrer Gesamtheit und ohne Begründung den Betrag von S 20.271.- nicht übersteigen.
3. Anschaffungen von Geräten und Ausrüstungen für die Stadtfeuerwehr dürfen durch das Kommando derselben erst nach Genehmigung durch den Stadtrat bzw. in Dringlichkeitsfällen nach Einholung einer schriftlichen Bürgermeisterentscheidung getätigt werden.

4. Der mit Ende Juni 1950 bestandene Kassensaldo der Stadtfeuerwehr ist zur Bestreitung kleinerer und dringlicher Ausgaben, wie Porti, Frachtauslösungen und Kanzleibedarf heranzuziehen. Nach allfälligem Verbrauch ist dieses "Kanzlei-Pauschale" bei Nachweis des Verbrauches fallweise auf S 1.000.- zu ergänzen.

II. Die Kreditüberschreitung bei der V. P. 716 - 75 (Barsubvention an die Freiwillige Stadtfeuerwehr) um den Betrag von rund S 43.000.- wird genehmigt, die Deckung hierfür ist in Mehreinnahmen bei den allgemeinen Deckungsmitteln (Abgaben etc.) zu suchen."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Eine Gegeneinwendung erfolgt nicht. Der Antrag ist angenommen."

Berichterstatter Stadtrat Franz E n g e :

7.) Zl. 237/50 Bewilligung von Mitteln zur Deckung der Ausgaben für die treuhändige Verwaltung des Sportplatzes an der Rennbahn.

Der Finanz- und Rechtsausschuß stellt folgenden Antrag:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zur Durchführung der notwendigen Instandsetzungs- und Ausbesserungsarbeiten im Zuge der treuhändigen Verwaltung des Sportplatzes an der Rennbahn, wie Durchführung eines Telephonanschlusses, Abänderung der Wasserleitung etc. sowie Reparatursarbeiten im Gebäude Johannesgasse-Pachergasse Kino-Ost wird die Überschreitung der H. St. 551 - 50 um den Betrag von S 5.000.- bewilligt.

Die Mittel hierfür sind aus Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen zu nehmen."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Das Wort wird nicht verlangt. Der Antrag ist angenommen."

8.) Zl. 1665/50 Wasserleitungsverlegung in der Siedlung Hinterberg.

Ich bringe nun einen weiteren Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses, der wie folgt lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Verlegung einer Wasserleitung in der Siedlung Hinterberg wird genehmigt und hiefür der Betrag von S 18.000.- bewilligt. Dieser Betrag ist für den Ankauf des Montagematerials und die Montage der Leitung selbst zu verwenden, während die erforderlichen Grabarbeiten von den Siedlern selbst durchzuführen sind. Die Buchung dieser Ausgabe hat bei der neu zu errichtenden Voranschlagspost 725 - 68 a. o. H. zu erfolgen; die Deckung der Ausgaben ist aus den bei V. P. 725 - 66 zu erübrigenden Mitteln (Hochbehälterbau) zu nehmen."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Wünscht jemand hiezu das Wort? Es wurde dies nicht verlangt, der Antrag ist angenommen."

Berichterstatter Stadtrat Johann F e l l i n g e r :

9.) Zl. 3260/50 Genehmigung der Jahresbilanz 1949 der Städtischen Unternehmungen.

Verehrter Gemeinderat!

Die Städtischen Unternehmungen legen uns die Bilanz für das Jahr 1949 vor. Die Bilanz schließt mit einem Gesamtgewinn von S 11.510,32 ab. Ich glaube, daß ich in Ihrem Sinne handle, wenn ich auf Details nicht eingehe. Die Abschlüsse in den einzelnen Betriebszweigen gliedern sich wie folgt:

Verkehrsbetriebe, Gewinn	S	308.20
Bestattungsunternehmung, Gewinn	"	6.514.38
Reklame, Gewinn	"	5.858.77
Krematorium, Verlust	"	1.171.03

Daraus resultiert, wie bereits erwähnt, ein Gesamtgewinn von S 11.510,32. Ich möchte Sie ersuchen, diese Bilanz zur Kenntnis zu nehmen und die Anerkennung der Leitung und der gesamten Belegschaft der Städtischen Unternehmungen, die mitgeholfen haben, den Betrieb aktiv zu gestalten, auszusprechen. Der Abschluß ist wirklich ein Verdienst der Leitung sowie der gesamten Belegschaft. Wir können mit dem

Erfolg zufrieden sein. Zur Bilanz selbst gibt es wenig zu sagen. Der Gewinn der Verkehrsbetriebe ist durch die totale Abschreibung eines neuen Omnibusses auf Grund des Investitionsbegünstigungsgesetzes niedrig. Der Gewinn der Reklame ist vielfach durch die im letzten Jahre besonders großen Aufwendungen auf diesem Gebiete leicht zu erklären, er wird im heurigen Jahre wahrscheinlich einen bescheideneren Betrag ausmachen.

Ich bitte Sie, die Bilanz zur Kenntnis zu nehmen.

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Einwendungen wurden nicht erhoben. Der Antrag ist angenommen. Die Anerkennung des Gemeinderates wird den betreffenden Bediensteten zur Kenntnis gebracht."

10.) Zl. 4186/46 Errichtung einer Kühlanlage für die städtische Leichenhalle.

Es wurde beim Bau der Leichenhalle aus Ersparungsgründen eine Kühlanlage nicht eingebaut. Bei der heißen Jahreszeit, insbesondere im heurigen Sommer, hat es sich aber gezeigt, daß die Anschaffung einer solchen Anlage unbedingt notwendig ist. Ich lege folgenden Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses vor:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Einbau einer Kühlanlage im Keller der Leichenhalle am Tabor, wofür der Betrag von S. 23.000.- als außerplanmäßige Ausgabe bewilligt wird, wird genehmigt.

Die Vergabe der Arbeiten hat an die Firma Ing. Karl Reitter in Steyr, Altgasse 2 zu erfolgen.

Zur Verbuchung dieser Ausgabe ist eine neue Voranschlagspost unter 717 - 52 a. o. H. zu eröffnen; die Deckung ist aus Entnahmen aus den Rücklagen zu nehmen."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Wünscht jemand hierzu das Wort? Es ist dies nicht der Fall, der Antrag ist angenommen."

Berichterstatter Stadtrat Georg Lautenbach:

11.) Zl. 4744/50 Instandsetzungsarbeiten an der ehemaligen Turnhalle Jägergasse.

Löblicher Gemeinderat!

Es liegen weitere zwei Anträge dem Gemeinderate zur Beschlußfassung vor. Der erste betrifft die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an der ehemaligen Turnhalle Jägergasse. Es handelt sich um die ehemalige deutsche Turnhalle. Die Eigentumsverhältnisse an dieser sind noch nicht ganz geklärt. Sie steht derzeit unter der treuhändigen Verwaltung des Magistrates. Es ist in dieser Halle heute das Ostkino untergebracht. Der Magistrat hat sich nun um die Erhaltung dieses Gebäudes zu kümmern. Arbeiten in der Gesamtsumme von S 8.000.- müssen durchgeführt werden. Der vorliegende Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten in der in treuhändiger Verwaltung des Magistrates Steyr stehenden ehemaligen deutschen Turnhalle in der Jägergasse 1 (Johannessgasse 6-12) wird der Betrag von S 8.000.-, einschließlich unvorhergesehener Auslagen bewilligt.

Dieser Betrag ist aufzuteilen:

auf die Kosten für Maurer- und Zimmermannsarbeiten von S 2.459.25 und auf die Kosten der Spenglerarbeiten von " 4.808.50, zusätzlich 10 % Unvorhergesehenes

" 732.25

S 8.000.-.

Die Vergebung der Maurer- und Zimmermannsarbeiten hat an die Firma Hingerl und die der Spenglerarbeiten an die Firma Imlinger zu erfolgen.

Die Ausgaben sind als außerplanmäßig bei H. St. 551 - 50 zu buchen.

Die Deckung ist aus den ordentlichen Deckungsmitteln zu nehmen."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Da hiezu niemand das Wort

verlangte, ist der Antrag angenommen."

12.) Zl. 2747/50 Durchführung von dringenden Adaptierungs-
arbeiten im Meierhof Gleink.

Der zweite Antrag betrifft die Durchführung von dringenden Arbeiten im Meierhof zu Gleink. Uns allen ist noch das gräßliche Unglück im Meierhofe, das auch einige Todesopfer forderte, in Erinnerung. Um die Betriebe wieder in Gang zu bringen, war es unbedingt erforderlich, verschiedene Arbeiten durchführen zu lassen. Der vorliegende Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Nachstehende Arbeiten im städtischen Objekt Steyr, Gleinkerhauptstraße 3 (Meierhof Gleink) werden mit einem Gesamtkostenaufwand von S 110.488.72 bewilligt:

1. Die Restaurierungsarbeiten der Licht- und Kraftstromleitungsanlage mit einem Kostenaufwand von S 12.000.--. 35 % dieser Kostensumme, d. s. S 4.200.--, hat die Stadtgemeinde aus Gebäudeerhaltungsmitteln zu tragen, während der Rest von 65 % auf die Bestandnehmer im Wege der Zinsverrechnung innerhalb von 5 Jahren mit einer 4 1/2 %igen Verzinsung abzuwälzen ist.
2. Die mit Stadtratbeschuß gem. § 51 des Gemeindestatuts in der Sitzung vom 18. Juli 1950 unter Zahl 2747/50 und 3233/50 bewilligten Reparatursarbeiten im Betrage von S 14.868.48.
3. Die mit Stadtratbeschuß vom 12. September 1950 beantragten Arbeiten zur Behebung von Bau- und feuerpolizeilichen Mängeln einschließlich des Fassadenverputzes, des Ausbesserns, Weißigens und Färbelns sowie Anstreichens der Fensterumrahmungen inklusive Gerüstung, im Umfange der im Amtsbericht der Liegenschaftsverwaltung vom 30. 8. 1950 enthaltenen Aufstellung, einschließlich eines 10%igen Sicherheitskoeffizienten für unvorhergesehene Auslagen,

mit einem Kostenaufwand von S 44.849.33 und

4. Die Arbeiten, die die Herstellung von Trennwänden zwischen Werkstätten und Wohnungen betreffen, wie sie ebenfalls in dem unter Ziffer 3 erwähnten Amtsbericht der Liegenschaftsverwaltung vom 30. 8. 1950 angeführt sind, einschließlich 10 % Sicherheitszuschlag, mit einem Kostenaufwand von S 38.770.91.

Die Elektroinstallationsarbeiten zu Pos. 1 sind an die Firma Kammerhofer in Steyr in Auftrag zu geben; die unter Pos. 2 erwähnten Arbeiten an die Firma Zwettler und die unter Pos. 3 und 4 angegebenen Arbeiten an die Baufirma Drössler zu vergeben.

Die Deckung des Kostenbetrages zu Pos. 1 ist zu 35 % bei VP. SN II 340 - 921 bzw. zu 65 % bei der VP. SN II 341 - 921 zu nehmen. Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgaben zu Pos. 2, 3 und 4 ist aus Einsparungen bei VP. SN II 340 - 341 zu nehmen."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Eine Gegeneinwendung wurde nicht vorgebracht, der Antrag ist daher angenommen."

Berichterstatter Stadtrat Hans S c h a n o v s k y :

13.) Zl. 467/50 Genehmigung des Rechnungsabschlusses 1949.

Sehr geehrter Gemeinderat, meine Damen und Herren!

Ich habe den Rechnungsabschluß 1949 vorzulegen. Ein Auszug aus diesem Abschluß liegt jedem Mitglied des Gemeinderates vor, so daß ich mich kurz fassen kann. Der Voranschlag 1949 wurde durch die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in diesem Jahre stark beeinflusst. Sie wissen, daß in diesem Jahre das dritte Lohn- und Preisabkommen geschlossen wurde, dessen Auswirkungen stark auf die Wirtschaftsgebarung der Gemeinde eingewirkt haben. Diese Umstände rechtfertigen die großen Überschreitungen, die vorkamen, die aber alle durch Gemeinderatsbeschlüsse oder Stadtratbeschlüsse gedeckt sind.

Während der Voranschlag 1949 im ordentlichen Haushalt Einnahmen von S 9,393.200.- und Ausgaben von S 11,190.800.- vorsieht, betragen die tatsächlichen Einnahmen S 15,159,817.91, die Ausgaben 14,898.144.19 so daß der ordentliche Haushalt mit einem Gewinn von S 261.673.72 abschließt und dieses Geschäftsjahr ausgeglichen ist.

Die Ursachen dieser Mehreinnahmen von S 5,839.174.18 sind vor allem auf höhere Steuereinnahmen zurückzuführen. Die Mehrausgaben sind zwangsläufig durch das Lohn-Preisabkommen erfolgt. Die Personalkosten von cirka S 3,064.000.- betragen rund 20 % des Gesamtaufwandes, so daß pro Kopf der Bevölkerung rund S 80.- pro Jahr gerechnet werden können. Es ist dies ein durchaus gesundes Verhältnis und nicht zuletzt auf den Personalabbau zurückzuführen. Bei der allgemeinen Verwaltung sind es durchwegs Pflichtsausgaben, die aufscheinen. Dort, wird ein Abgang von S 1,230.950.86 ausgewiesen. Der Polizeikostenbeitrag beträgt S 265.000.- gleich wie im Jahre 1948. Der Zuschuß für das Schulwesen im ordentlichen Haushalt beträgt S 890.406.70. Die Kosten verteilen sich im allgemeinen Schulwesen wie folgt:

Allgemeine Schulverwaltung	S	37.979.38,
Volks- und Hauptschulen	"	613.998.09,
Bundesrealgymnasium	"	94.803.53,
Kaufmännische Wirtschaftsschule	"	28.815.46,
Gewerbliche und hauswirtschaftliche Frauenberufsschule	"	72.531.09,
Gewerbliche Berufsschulen	"	36.623.40,
Stadtbildstelle	"	2.329.85,
sonstiges Schulwesen	"	3.325.90.

Das Fürsorgewesen sowie die Jugendhilfe zeigt einen Abgang von S 1,738.950.76. Der Abgang verteilt sich wie folgt:

Allgemeine Fürsorgeverwaltung	S	153.565.58,
Offene Fürsorge	"	676.686.80,
Geschlossene Fürsorge	"	212.520.12,
Förderung der freien Wohlfahrtsfürsorge	"	530.13,

Sonstige Wohlfahrts- und Fürsorgemaßnahmen	S + 980.94,
Einrichtungen des Fürsorgewesens	" 226.942.78,
Jugendhilfe	" 110.084.80,
Einrichtungen der Jugendhilfe	" 82.085.15,
Städtische Kindergärten	" 247.604.92,
Amerikanische Ausspeiseaktion	" 29.911.42.

Die Bruttoausgaben der Fürsorge- und Jugendhilfe entsprechen 18 % der Gesamtausgaben des ordentlichen Haushaltes. Weitere Ausgaben, und zwar für den Ausbau des Kindergartens Taschelried in der Höhe von S 282.202.05, die ebenfalls den Fürsorgeaufwand betreffen, sind im außerordentlichen Haushalt verrechnet.

Im Einzelplan Nr. 5, welcher das Gesundheitswesen und den Sport betrifft, entfallen die Hauptausgaben für Sportzwecke, und zwar für den Ausbau gemeindeeigener Sportanlagen, für die Neuanschaffung von Sportgeräten und für Subventionen an Sportvereine im Gesamtbetrage von S 244.040.80. Das staatliche Gesundheitsamt erforderte eine Beitragsleistung von S 53.174.43.

Das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen erforderte im Rechnungsjahr 1949 einen laufenden Aufwand von S 1,435.957.95. Das sind 10 % der Gesamtausgaben.

Von diesem Aufwand entfallen unter anderem:

für das Wohnungs- und Siedlungswesen	S 248.102.97,
für die Instandsetzung von Straßen	" 379.212.86,
für den Um- und Ausbau von Straßen	" 491.838.37,
für den Neubau von Straßen	" 91.936.27,
für Brücken	" 224.814.91.

Auch in diesem Jahre wurde somit planmäßig an der Verbesserung der Straßenverhältnisse in Steyr weitergearbeitet.

Für die öffentlichen Einrichtungen ist ein Gesamtaufwand von S 2,180.302.64 ausgeworfen worden, das sind 14 % der Gesamtausgaben. Im einzelnen erstellen sich diese Ausgaben wie folgt:

Straßenbeleuchtung	S 178.833.35
Straßenpflege	" 317.030.66
Stadtentwässerung	" 34.441.16
Müllabfuhr	" 235.950.73
Wasserversorgung	1,065.287.68
Städtischer Wirtschaftshof	" 257.292.62.

Der ausgewiesene Abgang bei der Müllabfuhr von S 235.950.73 ist lediglich der ausgewiesene Gebarungsabgang; für eine betriebswirtschaftliche Erfolgsrechnung müßten jedenfalls die Kosten der einmaligen Anschaffungen im Betrage von S 76.358.94 und von den Erneuerungsrücklagen mindestens S 120.000.- ausgeschieden werden, so daß der tatsächliche betriebswirtschaftliche Abgang rund S 40.000.- beträgt. Eine Gebührenerhöhung ab 1. 1. 1950 ist bereits erfolgt.

Die Jahresrechnung der Wasserversorgung, die ganz besondere Aufwendungen erfordert, enthält einen Anteilsbetrag an dem außerordentlichen Haushalt für Aufwendungen an Wasserleitungsneubauten in der Höhe von S 717.937.16, weiters einmalige Ausgaben von S 169.696.80 und eine Zuführung an die Erneuerungsrücklage im Betrage von S 150.000.-.

Unter Berücksichtigung der Ausschaltung dieser außerordentlichen Aufwendungen würde der Abgang rund S 30.000.- ausmachen. Die Wasserleitungsgebühr hat zwar in diesem Jahre den laufenden Aufwand nicht gedeckt. Es dürfte jedoch durch die erfolgten Neueinschlüsse eine Besserung eintreten.

Die Finanz- und Steuerverwaltung schließt mit einem Überschuß von S 8,520.803.- ab. Wie eingangs erwähnt, ist dieses günstige Ergebnis vor allem auf die erhöhten Steuereinnahmen zurückzuführen. Die einzelnen Steuererträge des Jahres 1949

verteilen sich wie folgt:

Abgabenertragsanteile	S	4,200.731.86
Konzessionsabgabe	"	458.460.82
Grundsteuer	"	1,264.359.99
Gewerbsteuer	"	2,578.072.20
Lohnsummensteuer	"	1,979.055.67
Getränkesteuer	"	570.942.68
Lustbarkeitsabgabe	"	578.782.33
Sonstige	rund "	23.000.-

An Abzügen sind hier zu buchen:

25 % an den Gemeindeausgleichsfonds	S	944.329.39
Landesumlage	"	832.204.31
Notopfer I 1949	"	383.698.64
Lastenausgleich an das Land		
Grundsteuerbeitrag	"	190.535.52
Gewerbsteuerbeitrag	"	<u>199.952.34</u>
insgesamt daher	S	2,550.720.20

Die Gebarung des Städtischen Wirtschaftshofes scheint als rechnungslegende Einrichtung gesondert auf. Die Gebarung wird am Ende des Rechnungsjahres insofern aufgelöst, als das Rechnungsergebnis in die Jahresrechnung des ordentlichen Haushaltes übernommen wird, da ja durch die Rechnungslegung der ordentliche Haushalt in der Höhe der Einnahmen des Wirtschaftshofes bereits belastet wurde.

Die Gebarung des Städtischen Wirtschaftshofes weist an Einnahmen S 1,782.823.46, an Ausgaben S 1,866.315.57 auf und schließt somit mit einem Abgang von S 83.492.11.

Der Abgang ist deshalb so hoch, weil in den Ausgaben ein Betrag von S 140.000.- zur Bildung von Erneuerungsrücklagen für Kraftfahrzeuge enthalten ist. Die Rücklagebildung ist unbedingt notwendig und gerechtfertigt, weil eine Neuan-

schaffung von Lastkraftwagen wegen Überalterung des Fuhrparkes unvermeidlich wird.

Schließlich weist der außerordentliche Haushalt für im Jahre 1949 durchgeführte und verrechnete Vorhaben S 3,594.532.93 auf. Im einzelnen verteilt sich dieser Betrag wie folgt:

für Wiederaufbau	S 160.110.95
für den Neubau einer zehnklassigen Volksschule	" 613.075.75
für den Wiederaufbau des durch Bomben zerstörten Gebäudetraktes des Bundesrealgymnasiums eine Restrate von	" 102.718.20
für den Ausbau des Objektes Industriestraße 4/6	" 173.437.25
für den Neubau des städt. Kindergartens Taschelried	" 282.202.05
an Beitrag zum Ausbau des gemeindeeigenen Sportplatzes am Volksplatz	" 49.989.41
für den Einbau von 6 Wohnungen im Posthofnebengebäude	" 55.000.-
für den Um- und Ausbau von Straßen	" 420.468.43
für den Neubau von Straßen, insbesondere der Straße zur Leichenhalle	" 91.936.27
für den Neubau der Fallenbrücke	" 218.473.09
für Uferschutzbauten	" 14.300.-
für Wasserleitungsneubauten	" 724.447.50
für den Neubau des Feuerwehrdepots in der Sierningerstraße	" 59.308.01
für den Neubau der Leichenhalle samt Inneneinrichtung (Baurate)	" 269.623.52
für den Ausbau des Wirtschaftshofes und den Einbau von Wohnungen im Wirtschaftshof (Baurate)	" 123.590.19.

Die Deckung dieser Aufwendungen wurde wie folgt vorgenommen:

Durch Subventionen und Beiträge	
Bedarfszuweisung	S 500.000.-
Beiträge des Bundes und Landes	" 252.907.75
sonstige Beiträge	" 169.689.09
durch Entnahme aus Rücklagenbeständen	" 1.111.741.92
Anteilsbetrag aus dem ordentlichen Haushalt	" 1.276.023.18
durch Veräußerung von Gemeindevermögen	" 229.343.10
durch sonstige Ersätze und Einnahmen	" 54.827.89.

Die tatsächliche Geschäftsgebarung zeigt die Vermögensrechnung.

Der eigentliche Wirtschaftserfolg ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Reinvermögens des abgelaufenen Rechnungsjahres mit dem des vorangegangenen Jahres.

Die Summe der Aktiven beträgt	S 19,920.566.24,
jene der Passiven	" <u>3,875.948.83.</u>
Dies ergibt daher mit 31. 12. 1949 ein Reinvermögen von	S 16,044.617.41,
dem ein Reinvermögensstand am 1. 1. 1949 v. gegenübersteht. Die Reinvermögensmehrung	" <u>12,322.214.32</u>
beträgt daher	S 3,722.403.09.

Die Vermögensmehrung ist vor allem auf eine Erhöhung der Aktiven zurückzuführen. Wertvermehrungen haben stattgefunden bei den Barbeständen um	S 1,228.549.-
bei den nicht fälligen Darlehensforderungen	" 413.860.-
bei den Wertpapieren	" 19.600.-
bei den Rücklagen	" 537.888.-
beim Gebäudewert	" 1,737.662.-
bei Einrichtungen und Fahrnissen	" 772.978.-
bei Vorräten und Lagerbeständen	" 838.807.-
durch Minderung der Ausgabenkassenreste	" 824.405.-.

Gegenüber sind Wertminderungen zu verzeichnen:

durch Minderung der Kasseneinnahmereste	S	81.642.-
bei den Grundstücken durch Abverkäufe	"	198.076.-
bei Verwaltungsschulden	"	661.697.-
bei den Verwahrgoldern	"	1,749.119.-.

Wir können mit dem vorgelegten Rechnungsabschluß zufrieden sein.

Schließlich verwalten wir noch drei Stiftungen, die jedoch im wesentlichen nicht auf die Gesamtgebarung einwirken.

Abschließend möchte ich nicht darauf vergessen, die Mitarbeit der Bediensteten des Magistrates Steyr, welche bei diesem Abschluß auf das tatkräftigste mitgewirkt haben, lobend hervorzuheben.

Ich ersuche den Gemeinderat, dem Antrage des Stadtrates, der wie folgt lautet, zuzustimmen:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Rechnungsabschluß der Stadt Steyr für das Jahr 1949 wird zur Kenntnis genommen."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Ich glaube, ich bin Ihrer Zustimmung sicher, wenn ich nicht nur Herrn Stadtrat Schanovsky unsere Anerkennung ausspreche, sondern auch den Beamten und Angestellten des Magistrates.

Es war nicht immer leicht, in den Zeiten, die verworren und schwierig waren, einen guten Abschluß zu erzielen. Der Abschluß zeigt, daß alle gut gearbeitet haben. Ich werde den Dank und die Anerkennung des Gemeinderates den Bediensteten des Magistrates zur Kenntnis bringen lassen.

Der Antrag ist angenommen, da eine Gegeneinwendung nicht vorgebracht wurde."

14.) Zl. 465/Präs./50 Änderung der Dienstordnung.

Der Städtebund und die Gewerkschaft haben auf Grund von

Verhandlungen zum Teil schon seit einer Reihe von Jahren verschiedene Änderungen einzelner Dienstordnungen durchgeführt. Wir haben diese Änderungen jetzt alle in einen Beschluß zusammengefaßt.

Im folgenden gebe ich eine Gegenüberstellung der alten und der geänderten Bestimmungen der Dienstordnung.

Bisherige Fassung:

§ 16 Abs. (3)

(3) Die im zivilen Bundes- (Staats-) oder Landesdienste oder im Dienste einer anderen Gemeinde zurückgelegte, dem Antritt einer dienstordnungsmäßigen Anstellung oder eines nach Abs. (2) anzurechnenden Vertragsdienstes unmittelbar vorangegangene ununterbrochene Dienstzeit wird nach definitiver Anstellung für die Zeitvorrückung, für das Ausmaß der Abfertigung nach § 44, Abs. (4), für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses gleich einer in dienstordnungsmäßiger Eigenschaft zurückgelegten Dienstzeit angerechnet, wenn diese Dienstzeit nach den Vorschriften, die die Regelung des betreffenden Dienstverhältnisses enthalten, für die

Neue Fassung:

§ 16 Abs. (3), hat zu lauten:

"(3) Auf Ansuchen werden angerechnet:

a) Für die Zeitvorrückung, für das Ausmaß der Abfertigung nach § 44 Abs. (4) und (5), für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß sowie das Ausmaß des Ruhegenusses gleich einer in dienstordnungsmäßiger Eigenschaft zurückgelegten Dienstzeit, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Steyr, ferner - unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit - zum Bund (Staat), zu einem von ihm verwalteten Fonds oder einer von ihm verwalteten Stiftung oder Anstalt, zu einem Bundesland, zu einem Bezirk, oder einer anderen Gemeinde tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit;

b) für die unter lit. a angeführten Rechte eine Privatdienstzeit, soweit sie zur Zeit der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis

Bemessung eines fortlaufenden Ruhegenusses in diesem Dienstverhältnis anzurechnen ist. Auch eine Privattendienstzeit wird nach erlangter definitiver Anstellung für die vorangeführten Rechte angerechnet, soweit sie zur Zeit der Aufnahme Aufnahmebedingung war. Die am 11. März 1938 bereits vorgelegenen Zusicherungen der Anrechnung einer Dienstzeit bleiben in Kraft.

Aufnahmebedingung war;

c) Für die Zeitvorrückung, für das Ausmaß der Abfertigung nach § 44, Abs. (4) und (5), für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die in einem dem Antritt einer dienstordnungsmäßigen Anstellung oder eines nach Abs. 2 anzurechnenden Vertragsdienstes unmittelbar vorangegangenen nicht-öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund (Staat), zu einem von ihm verwalteten Fonds oder einer von ihm verwalteten Stiftung oder Anstalt, zu einem Bundesland, zu einem Bezirk oder zu einer anderen Gemeinde oder zu einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft tatsächlich ununterbrochen zurückgelegten Dienstzeit;

d) für die Zeitvorrückung die Gerichtspraxis als Rechtsanwaltsanwärter bis zu einem Jahr;

e) für die Zeitvorrückung Zeiträume, die auf Grund des § 136 dieser Dienstordnung oder des § 11 des Beamtenüberleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945 bzw. einer gleichartigen öffentlich-rechtlichen Vorschrift für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet worden sind.

Bisherige Fassung:
§ 16 Abs. (4)

(4) Als ununterbrochen und unmittelbar im Sinne der Abs. (2) und (3) sind Dienstzeiten auch dann anzusehen, wenn eine allfällige Dienstzeitenunterbrechung, bei mehreren Unterbrechungen jede für sich allein, drei Monate nicht übersteigt.

Neue Fassung:
§ 16 Abs. (4) hat zu lauten:

Als ununterbrochen und unmittelbar vorangegangen im Sinne der Abs. (2) und (3) sind Dienstzeiten auch dann anzusehen, wenn eine allfällige Dienstzeitenunterbrechung, bei mehreren Unterbrechungen jede für sich allein 6 Monate nicht übersteigt. Die Zeit einer Militärdienstleistung ist bei der Beurteilung, ob eine Dienstzeit als ununterbrochen oder als unmittelbar vorangegangen anzusehen ist, außer Betracht zu lassen. Die Anrechnung für das Ausmaß der Abfertigung nach § 44, Abs. (4) und (5) für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses wird bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch durchgeführt, wenn die anzurechnende Dienstzeit nicht ununterbrochen zurückgelegt wurde und dem Eintritt in den Dienst der Stadt Steyr nicht unmittelbar vorangegangen ist.

Bisherige Fassung:
§ 16 Abs. (5)

(5) Von der Anrechnung nach Abs. (2) und (3) sind vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeiten ausgeschlos-

Neue Fassung:
§ 16 Abs. (5), hat zu lauten:

(5) Von einer Anrechnung gemäß Abs. (2) und (3) ist ausgeschlossen:

a) die vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte

sen, von der Anrechnung nach Abs. (2) und (3), 1. Satz sind Dienstzeiten ausgeschlossen, für die ein Ruhegenuß oder eine Abfertigung gewährt wurde.

Zeit;

b) die Dienstzeit in einem Dienstverhältnis, die nach den für dieses Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen für die Zeitvorrückung oder für das Ausmaß der Abfertigung oder für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß oder für das Ausmaß des Ruhegenusses nicht anrechenbar war;

c) die Dienstzeit in einem Dienstverhältnis, das durch den freiwilligen Austritt des Beamten während eines anhängigen Disziplinarverfahrens, durch Entlassung auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung aufgelöst wurde;

d) die Dienstzeit in einem nicht öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das aus dem Verschulden des Beamten vom Dienstgeber vor Ablauf der Zeit, auf die es eingegangen wurde, oder ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst wurde;

e) die Dienstzeit, für die der Beamte einen Ruhegenuß aus einem in Abs. (3) lit. a und c bezeichneten Dienstverhältnis bezieht. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Ruhegenuß nach den hierfür geltenden Bestimmungen wegen des bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhält-

nisses zur Stadt Steyr zur Gänze ruht; in diesem Falle muß überdies auf jenen Teil des Ruhe- (Versorgungs-)Genusses aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Steyr verzichtet werden, der dem Ruhe- (Versorgungs-)Genuß aus dem früheren Dienstverhältnis entspricht;

f) die Dienstzeit aus einem Dienstverhältnis, für das der Beamte aus öffentlichen Mitteln eine Abfertigung erhalten hat, sofern er die Abfertigung nicht zurückerstattet, der Bemessung des rückzuerstattenden Betrages wird nach Maßgabe der vom Stadtrat zu erlassenden Bestimmungen an Stelle des Bezuges nach dem die Abfertigung bemessen wurde, der Bezug zu Grunde gelegt, der nach den im Zeitpunkt der Rückzahlung geltenden Bestimmungen der seinerzeitigen Stellung des Beamten entspricht.

Eine Anrechnung kann nur dann und nur soweit erfolgen, als sie nicht besonderen gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.

Sie ist unzulässig, wenn hierdurch der für die Anrechnung in Betracht kommende kalendermäßige Zeitraum mehrfach angerechnet würde; dies gilt nicht im Falle des § 145, Abs. (1), erster Satz.

Bisherige Fassung:
§ 16 Abs. (6)

(6) Außerdem kann das zuständige Organ Beamten nach Beratung mit der Personalvertretung die Anrechnung einer sonstigen nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Vollbeschäftigung zurückgelegten Dienstzeit, für die kein Ruhegenuß gewährt wurde, für die Zeitvorrückung sowie für das Ausmaß der Abfertigung nach § 44, Abs. (4), für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß und für das Ausmaß des Ruhegenusses bewilligen.

Neue Fassung:
§ 16 Abs. (6), hat zu lauten:

"(6) Wenn keiner der im Abs. 5 vorgesehenen Ausschließungsgründe vorliegt, kann das zuständige Organ Beamten nach Beratung mit der Personalvertretung unter Voraussetzung, daß die während der nachstehenden Zeiträume entfaltete Tätigkeit für den Dienstzweig, in dem der Beamte angestellt wird, von wesentlicher Bedeutung ist, für die Zeitvorrückung sowie für das Ausmaß der Abfertigung nach § 44 Abs. (4) und (5), für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß und für das Ausmaß des Ruhegenusses anrechnen;

a) Eine Dienstzeit gemäß Abs. (3) lit a, wenn die Voraussetzung der Gegenseitigkeit fehlt;

b) eine Dienstzeit gemäß Abs. (3) lit c, wenn die Voraussetzung der Gegenseitigkeit fehlt oder wenn die Dienstzeit nicht unmittelbar vorangegangen ist oder nicht ununterbrochen zurückgelegt wurde;

c) die Gerichtspraxis als Rechtsanwaltsanwärter;

d) eine sonst in einem öffentlichen oder nicht öffentlichen Dienst zugebrachte Zeit.

In gleicher Weise kann eine in

einem freien Beruf in Vollbeschäftigung zugebrachte Zeit angerechnet werden, falls der Beamte nicht die Befugnis für die weitere Ausübung dieses freien Berufes auf Grund strafgerichtlicher oder disziplinarer Verurteilung oder durch Verwaltungsverfügungen verloren hat.

Im § 16 ist als neuer Absatz (7) einzufügen:

"(7) Wenn keiner der in Abs. (5) vorgesehenen Ausschließungsgründe vorliegt, können Zeiträume, während der der Beamte

- a) nach dem 13. März 1938 durch militärische Dienstleistung, durch Kriegsgefangenschaft oder einem anderen durch den Krieg gegebenen Grund oder
- b) vom 4. März 1933 bis 13. März 1938 aus politischen Gründen - außer wegen nationalsozialistischer Betätigung - oder
- c) vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung vom Eintritt in den öffentlichen Dienst ausgeschlossen oder an der Vollendung seiner Studien verhindert war (Behinderungszeit), vom zuständigen Organ für die Zeitvorrückung angerechnet werden, wenn die Be-

hinderungszeit unmittelbar dem Eintritt in den Dienst der Stadt Steyr vorangegangen ist; diese Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn die Studien mit dem auf den Wegfall der Behinderung nächstfolgenden Studienabschnitt (Semester, Schuljahr) fortgesetzt werden und der Eintritt in den Dienst der Stadt Steyr dem Abschluß der Studien unmittelbar folgt. Eine Zwischenzeit von weniger als 6 Monaten bleibt bei der Beurteilung der Unmittelbarkeit außer Betracht. Ist die Voraussetzung der Unmittelbarkeit nicht erfüllt, so kann die Behinderungszeit wie eine nach Abs. (6) anrechenbare Zeit behandelt werden."

Der bisherige Abs. (7)
wird Abs. (11).

Bisherige Fassung:
§ 16 Abs. (8)

(8) Die Anrechnung für das Ausmaß der Abfertigung nach § 44, Abs. (4), für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß und für das Ausmaß des Ruhegenusses nach Abs. (2) und (3) hat bei Beamten, die nach dem 31. Dezember 1924 der Dienstordnung unterstellt

Neue Fassung:
§ 16 Abs. (8), hat zu lauten:

"(8) Die Anrechnung für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß und für das Ausmaß des Ruhegenusses hat zur Voraussetzung, daß die Pensionsbeiträge für die anzurechnende Zeit nachgezahlt werden. Hiebei ist auf die Bestimmung des § 6 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1948, BGBl. Nr. 177, über die Regelung

wurden, zur Voraussetzung, daß die Pensionsbeiträge für die anzurechnende Zeit nachgezahlt werden. Diese Nachzahlung entfällt hinsichtlich einer im zivilen Bundes- (Staats-) oder Landesdienst oder im Dienst einer anderen Gemeinde zurückgelegten Dienstzeit, wenn und soweit die vorgeannten Körperschaften den aus dem städtischen Dienst übernommenen Beamten eine gleiche Anrechnung ohne Pensionsbeitragsnachzahlung gewähren, im Falle eines Diensttauses aber auch ohne diese Voraussetzung. Die Anrechnung einer Dienstzeit für das Ausmaß der Abfertigung nach § 44, Abs. (4), für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß und für das Ausmaß des Ruhegenusses nach Abs. (6) wird bei allen Beamten nur wirksam, wenn die Pensionsbeiträge für die angerechnete Zeit nachgezahlt werden.

Bisherige Fassung:
§ 16 Abs. (9)

(9) Die Pensionsbeiträge sind im Falle einer Anrechnung nach Abs. (2)

sozialversicherungsrechtlicher Verhältnisse aus Anlaß der Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder beim Ausscheiden aus einem solchen entsprechend Bedacht zu nehmen. Von einer Beitragsnachzahlung wird für Zeiten ~~abgesehen~~, für die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Steyr Pensionsbeiträge geleistet wurden. Von einer Beitragsnachzahlung ist ferner abzusehen, wenn die Zeiträume zufolge eines mit einem anderen öffentlichen Dienstgeber abgeschlossenen Gegenseitigkeitsübereinkommens für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet werden, im Falle eines Diensttauses auch ohne diese Voraussetzung.

Neue Fassung:
§ 16 Abs. (9), hat zu lauten:

(9) Der nachzuzahlende Pensionsbeitrag ist für jeden vollen Monat der Dienstzeit, die ange-

und (3) mit jenem Betrag zu bemessen, den gleichartige Beamte mit gleichem Dienstalter während der angerechneten Zeit im städtischen Dienste als Pensionsbeitrag zu leisten hatten; eine allfällige vor dem 1. Jänner 1923 liegende Dienstzeit hat hierbei außer Betracht zu bleiben. Im Falle einer Anrechnung nach Abs. (6) sind die Pensionsbeiträge mit dem nach § 56 für die angerechnete Dienstzeit jeweils in Geltung gestandenen Hundertsätze unter Zugrundelegung jener Bezüge zu bemessen, die der Beamte im Zeitpunkt der Anrechnung hatte.

rechnet wird, mit dem im § 56 festgesetzten Hundertsatz vom Gehalt und den für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen zu entrichten, die dem im Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens um Anrechnung festgesetzten Anfangs-Diensteinkommen des Dienstzweiges entsprechen, in dem der Anrechnungswerber angestellt oder nach § 137, Abs. (1), in den Dienststand aufgenommen oder nach § 139, Abs. (1), in den Personalstand übernommen wurde. Wird ein Beamter unter Zuerkennung eines fortlaufenden Ruhegenusses in den Ruhestand versetzt, oder stirbt er, bevor er die Pensionsbeiträge voll nachgezahlt hat, so wird auf Ansuchen des Ruhegenußempfängers bzw. der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen die angerechnete Dienstzeit der Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß und der Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses zu Grunde gelegt, der von der Pensionsbeitragsnachzahlung noch ausstehende Betrag wird jedoch nachträglich im Abzugsvorte vom Ruhe-(Versorgungs-)Genuß, allenfalls in Monatsraten, herbeigebracht."

Der bisherige Absatz (11) wird Absatz (12).

Neue Fassung:
§ 16 Abs. (12):
Text wie früher Abs. (11)

Bisherige Fassung
§ 37.

Jeder Beamte ist mit der Anstellung Mitglied der Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Stadt Steyr und hat zu den Lasten dieser Anstalt, die nach dem Grundsatz der Parität zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer verwaltet wird, in dem jeweils in den Satzungen festgelegten Ausmaß beizutragen. Die näheren Bestimmungen regeln die Satzungen der Anstalt.

Neue Fassung:
§ 37

Die Worte "der Angestellten und Bediensteten" entfallen.

Bisherige Fassung:
§ 45 Abs. (4)

Wurde die Ehe im Aktivstande erst in einem Zeitpunkt geschlossen, in dem der Beamte das 60. Lebensjahr überschritten hatte, hat die Witwe nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der Gatte 15 Dienstjahre tatsächlich zurückgelegt hat, der Altersunterschied nicht mehr als 15 Jahre beträgt und wenn die Ehe mindestens 2 Jahre gedauert hat oder in dieser Ehe ein Kind geboren wurde, oder die Witwe sich im Zeitpunkte des Ablebens

Neue Fassung:

Im § 45 Abs. (4) ist:

- 1) die Zahl "60" durch "65" zu ersetzen;
- 2) haben die Worte: "der Altersunterschied nicht mehr als 15 Jahre beträgt" zu entfallen.

des Gatten im Zustande der Schwangerschaft befunden hat oder durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde.

Bisherige Fassung:
§ 45 Abs. (5)

Wurde die Ehe erst während des Ruhestandes des Beamten geschlossen, so hat die Witwe nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Eheschließung das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten, fünfzehn Dienstjahre tatsächlich zurückgelegt hatte, der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 15 Jahre beträgt und die Ehe entweder drei Jahre gedauert hat oder in dieser Ehe ein Kind geboren wurde oder die Witwe sich im Zeitpunkt des Ablebens des Ehegatten im Zustand der Schwangerschaft befunden hat oder durch die ein Kind legitimiert wurde.

Bisherige Fassung:
§ 49 Abs. (2)

In den Fällen des § 45, Abs. (4) und (5) haben Waisen unter den gleichen Voraussetzungen wie die Witwen

Neue Fassung:

Im § 45 Abs. (5) wird die Zahl "15" vor dem Worte Jahre durch die Zahl "25" ersetzt.

Neue Fassung:
§ 49 Abs. (2) entfällt.

Anspruch auf normalmäßige
Versorgungsgenüsse.

Bisherige Fassung:
§ 56 Abs. (1)

(1) Die Beamten haben Pensionsbeiträge von 5 Prozent des Gehaltes und der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen zu entrichten.

Neue Fassung:
§ 56 Abs. (1), hat zu lauten:

"(1) Die Beamten haben Pensionsbeiträge zu leisten, diese betragen 5 % von 78,3 % des Gehaltes, der Teuerungszuschläge (Sonderzahlungen) und der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen."

Bisherige Fassung:
§ 60. Ausmaß des Erholungsurlaubes.

(1) Der Erholungsurlaub beträgt bei einer Gesamtdienstzeit bis zu 5 Jahren 14 Werktage; von 5 bis 15 Jahren 21 Werktage; von mehr als 15 Jahren 28 Werktage. Beamten, die nach der Eigenart ihrer Tätigkeit einer besonderen Gefährdung ihrer Gesundheit ausgesetzt sind, kann vom zuständigen Organ ein Urlaubszuschuß gewährt werden, doch darf der Urlaub hiedurch 28 Werktage nicht überschreiten.

(2) Der Erholungsurlaub ist von den Dienststellenleitern nach Zulässigkeit des Dienstes für die Zeit vom 1. Mai bis 30. Septem-

Neue Fassung:
§ 60 hat zu lauten:
§ 60. Ausmaß des Erholungsurlaube

(1) Der Erholungsurlaub beträgt bei einer Gesamtdienstzeit bis zu 5 Jahren 14 Werktage; von 5 bis 15 Jahren 21 Werktage; von mehr als 15 Jahren 28 Werktage.

Unter Gesamtdienstzeit ist die für die Zeitvorrückung angerechnete Dienstzeit zu verstehen, die der Beamte im laufenden Kalenderjahr vollstreckt. Der Erholungsurlaub von 21 Werktagen gebührt, unabhängig von der Mindestzeit von 5 Jahren, auch dem Beamten, der das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat oder im laufenden Kalenderjahr vollendet.

Beamte, die eine vor Eingehen des Dienstverhältnisses abgeschlossene Hochschulbildung aufweisen und einen Dienstposten innehaben, für den eine volle

ber festzusetzen und nach Möglichkeit ungeteilt zu gewähren. Im Beschwerdefalle entscheidet der Magistratsdirektor (Direktor der Unternehmung) nach Beratung mit der Personalvertretung. Unter Gesamtdienstzeit ist die für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Dienstzeit verstanden, die der Beamte im laufenden Jahr vollstreckt. Urlaubsreste können bis zum 30. April des folgenden Jahres verbraucht werden.

Hochschulbildung vorgeschrieben ist, erhalten nach mindestens einjähriger Dienstzeit einen gegenüber dem Normalurlaub um 6 Werktage erhöhten Urlaub, wobei jedoch das Höchstausmaß des Gesamturlaubes im Jahre 28 Werktage nicht übersteigen darf.

(2) Beamten, die nach der Eigenart ihrer Tätigkeit einer besonderen Gefährdung ihrer Gesundheit ausgesetzt sind, kann vom zuständigen Organ ein Urlaubszuschuß gewährt werden, doch darf der Urlaub hiedurch 28 Werktage nicht übersteigen.

Der Erholungsurlaub ist von den Dienststellenleitern nach Zulässigkeit des Dienstes für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September festzusetzen und nach Möglichkeit ungeteilt zu gewähren. Im Beschwerdefalle entscheidet der Magistratsdirektor nach Beratung mit der Personalvertretung. Urlaubsreste können bis zum 30. April des folgenden Jahres verbraucht werden."

Bisherige Fassung:
§ 61 Abs. (1)

(1) Der Dienststellenleiter ist ermächtigt, über begründetes Ansuchen einem Beamten Urlaub in der Höchstdauer von drei Tagen im Jahre zu erteilen.

Neue Fassung:
§ 61 Abs. (1), hat zu lauten:

Das Wort "Dienststellenleiter" wird durch das Wort "Magistratsdirektor" ersetzt.

Bisherige Fassung:
§ 136 Abs. (2)

(2) Den am 13. März 1938 bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Steyr oder zu einer von ihr übernommenen Dienststelle gestandenen Personen, bleiben die bis dahin erworbenen Rechte gewahrt, insoweit nicht die Bestimmungen dieser Dienstordnung oder andere Vorschriften entgegenstehen. Die in der Zeit vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 vollstreckte Dienstzeit kann für die von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte angerechnet werden; die seit 28. April 1945 vollstreckte Dienstzeit wird für diese Rechte allgemein angerechnet, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Bisherige Fassung:
§ 142.

Den nach § 137 Abs. (1) in den Dienststand wieder aufgenommenen Beamten, können die Zeiträume, die sie infolge der Maßregelung dem Dienste fern waren, für die von der Dauer der

Neue Fassung:
Dem § 136, Abs. (2) ist anzufügen:

"Die am 11. März 1938 bereits vorgelegenen Zusicherungen der Anrechnung einer Dienstzeit bleiben in Kraft."

Neue Fassung:
Dem § 142 ist anzufügen:

"Für die angerechneten Zeiträume sind keine Pensionsbeiträge zu entrichten."

Dienstzeit abhängigen
Rechte angerechnet werden.

Bisherige Fassung:
§ 146.

Neue Fassung:
Der § 146 hat zu entfallen.

Bei Beamten, die dem Dienst infolge einer Maßregelung im Sinne des § 137 Abs. (1) fern waren, und die vor Erreichung der Altersgrenze nach § 72 Abs. (5), in einen der gemäß § 138 neugebildeten Personalstände übernommen wurden, erhöht sich die in § 72 (5) festgesetzte Altersgrenze für jedes volle Jahr, das sie dem Dienste fern waren, um ein Jahr bis zum 70. Lebensjahr als Höchstgrenze.

Bei der Überprüfung durch den Rechnungshof wurde die Gruppeneinteilung der Verwendungsgruppen beanstandet, da zum Teil Verwendungsgruppen darin enthalten waren, welche es beim Magistrate Steyr nicht gibt. Im folgenden werden die Verwendungsgruppen dem tatsächlichen Stande entsprechend abgeändert.

Schema I.

Verwendungsgruppe 1:

Alte Fassung:

Aufsichtsorgane, ständige, schichtführende, Beerdigungsaufseher (am Zentralfriedhof), Blockverwalter (der Wiener Verkehrsbetriebe), Friedhofaufseher (am Zentralfriedhof),

Neue Fassung:

Aufsichtsorgane, ständige, schichtführende, Beerdigungsaufseher, Friedhofgärtner in großen Gärten, Garagenmeister, Hausaufseher der Rathausverwaltung, Installateure, selbständig, in besonders gehobener Verwendung,

Friedhofgärtner in großen Gärten,
Garagenmeister (bei elektrisch. Kleinbahnen, "Am Steinhof", des Versorgungshomes Lainz und des Krankenhauses Lainz,
Garagenmeister (des Fuhrparks im allgemeinen Krankenhaus,
Gärtner als Leiter eines großen Bezirkes,
Hausaufseher der Rathausverwaltung,
Hausoberaufseher,
Heimoberaufseher der städt. Herbergen für Obdachlose,
Installateure, selbständig, in besonders gehobener Verwendung,
Kassierinnen (der Kuranstalt im Amalienbad),
Kurbadewarte, Erste
Marktoberaufseher auf großen Märkten,
Maschinisten, selbständige schichtführende,
Maschinisten in Bädern,
Monteure selbständige in besonders gehobener Verwendung,
Müllaufseher,
Oberaufseher (in der Wäscherei der Heil- und Pflgeanstalt "Am Steinhof"),
Obergärtner in Anstalten,
Obermonteure,
Platzmeister (des Lagers an der Erdborgerlände),
Platzmeister des Rohrlagers der Wasserwerke,
Sanitäts-Revisionen,
Schlachthofoberaufseher auf großen Schlachthöfen,
Schwimmlehrer, staatlich geprüfte,
Straßenaufseher,
Technische Werkstätten (am Zentralfriedhof),
Stellvertreter des Leiters,
Vorarbeiter, berufsmäßig vorgebildete mit unter-

Maschinisten, selbständige, schichtführende,
Maschinisten in Bädern,
Monteure, selbständige in besonders gehobener Verwendung,
Müllaufseher,
Platzmeister, Straßenaufseher,
Vorarbeiter, berufsmäßig vorgebildete mit unterstellten Arbeitern der Verwendungsgruppe 2,
Vorarbeiter, gehobene der Bauhöfe,
Wasserleitungsoberaufseher in großen Stationen,
Werkstättenleiter.

stellten Arbeitern, der
Verwendungsgruppe 2,
Vorarbeiter der Rathaus-
verwaltung, der Vorarbeiter
unter sich hat,
Vorarbeiter, gehobene der
Bauhöfe,
Wasserleitungsoberaufseher
in großen Stationen,
Werkstätte technische (am
Zentralfriedhof), Stell-
vertreter des Leiters,
Werkstättenleiter (des All-
gemeinen Krankenhauses,
des Krankenhauses Lainz,
Wilhelminen- und Franz-
Josef-Spitals, der Pflege-
anstalt "Am Steinhof",
des Versorgungshauses
Lainz und Baumgarten),
Zentralfriedhof, technische
Werkstätte am, Stellver-
treter des Leiters.

Verwendungsgruppe 2:

Apothekerlaboranten, Erste
(im Allgemeinen Kranken-
haus, Krankenhaus Lainz,
Wiedner-Krankenhaus,
Franz-Josef-Spital,
Wilhelminen- und Elisa-
bet-Spital, Kranken-
anstalt Rudolfstiftung,
Heil- und Pflegeanstalt
"Am Steinhof"),
Ausmesser mit Spezialkennt-
nissen (früher Oberaus-
messer),
Betriebsassistentinnen,
Blockverwalter-Stellver-
treter,
Desinfektoren der Desin-
fektionsanstalt,
Desinfektoren, Erste (des
Allgemeinen Krankenhauses,
Krankenhaus Lainz, Wil-
helminen-, Franz-Josef-
Spitals, der Kranken-
anstalt Rudolfstiftung,
Heil- und Pflegeanstalt
"Am Steinhof", Ver-
sorgungshaus Lainz),

Desinfektoren,
Facharbeiter im Aufsichtsdienst,
Facharbeiter, mit der Führung
einer Facharbeitergruppe be-
traut,
Facharbeiter mit Spezialkennt-
nissen, welche bei einer Spe-
zialarbeit verwendet werden,
Facharbeiter selbständige, ohne
unmittelbare Fachaufsicht,
Fachgehilfen, Erste
Fleischer,
Friedhofaufseher,
Friedhofgärtner in kleinen Gärten
Hausaufseher,
Hochdruckheizer,
Installateure,
Kanalvorarbeiter über 8 bis 10
Kanalarbeiter,
Kontrollableser der Wasserwerke,
Kontrollore,
Marktaufseher,
Monteure,
Obermagazineure,
Portiere,
Spezialarbeiter,
Schlachthofaufseher,

Expeditionsschaffner,
Facharbeiter im Aufsichtsdienst,
Facharbeiter, mit der Führung einer Facharbeitergruppe betraut,
Facharbeiter mit Spezialkenntnissen, welche bei einer Spezialarbeit verwendet werden,
Facharbeiter selbständige, ohne unmittelbare Fachaufsicht,
Fachgehilfen, (Erste im Allgemeinen Krankenhaus, Krankenhaus Lainz, Wilhelminen-, Franz-Josef- und Elisabethspital, in der Krankenanstalt Rudolfsstiftung, in der Heil- und Pflegeanstalt "Am Steinhof", im Versorgungshaus Lainz),
Fleischer, Erste (im Allgemeinen Krankenhaus Lainz, Wilhelminen- und Franz-Josef-Spital, in der Krankenanstalt Rudolfsstiftung, in der Heil- und Pflegeanstalt "Am Steinhof", im Versorgungshaus Lainz),
Friedhofaufseher (am Ottakringer-, Hernalser-, Meidlinger-, Hietzinger- und Baumgartner-Friedhof),
Friedhofgärtner in kleinen Gärten,
Hausaufseher,
Heimaufseher der städtischen Herbergen für Obdachlose,
Hochdruckheizer,
Installateure,
Kanalvorarbeiter über 8 bis 10 Kanalarbeiter,
Kontrollableser der Wasserwerke,
Kontrollore,
Kurbadewarte,
Lehrwerkstattengehilfen (in Eggenburg),
Litographen,
Marktaufseher,
Schulwarte,
Straßenwalzenmaschinisten,
Vorarbeiter von Facharbeitern,
Wagenrevisoren,
Wasserleitungsaufseher,
Werkstättenleiter in Anstalten,
Werkzeugmacher.

Maschinist der litographi-
schen Presse,
Maschinist (Leiter) der
Adressographanlage,
Monteure,
Motorführer, der elektr.
Kleinbahnen in Anstalten,
Oberköche mit Lehrbrief,
Obermagazineure,
Operationsgehilfen, Erste
(im Allgemeinen Kranken-
haus, Krankenhaus Lainz,
Rudolfsstiftung, Wilhel-
minen-, Franz-Josef- und
Elisabethspital, in der
Heil- und Pflegeanstalt
am Steinhof im Versor-
gungshaus Lainz),
Portiere (im Allgemeinen
Krankenhaus, Krankenhaus
Lainz, Wilhelminenspital,
Heil- und Pflegeanstalt
"Am Steinhof", Zentral-
kinderheim, Versorgungs-
haus Lainz, im Neuen Rat-
haus),
Prosekturgehilfen, Erste
(im Allgemeinen Kranken-
haus, Krankenhaus Lainz
und Rudolfsstiftung, Wil-
helminen-, Franz-Josef-
und Elisabethspital, in
der Heil- und Pflegean-
stalt "Am Steinhof", im
Versorgungshaus Lainz),
Setzer,
Spezialarbeiter,
Schlachthofaufseher,
Schleusenwärter,
Schulwarte,
Stellwerkswärter,
Straßenwalzenmaschinisten,
Telephonistinnen am Prä-
sidiatschrank,
Vorarbeiter von Facharbei-
tern,
Wagenrevisoren,
Wasserleitungsaufseher,
Werkmeister der Buchbindererei,
Werkstättenleiter in An-
stalten,
Werkzeugmacher,
Wohnhausmaschinisten.

Verwendungsgruppe 3:

Akkumulatorenwärter,
Amtsgehilfen,
Apothekerlaboranten,
Arbeiter, angelernte, mit
Facharbeiterlohn,
Arbeiter, angelernte, des
Zahnambulatoriums,
Arbeiter, angelernte, be-
sonders befähigte, zu ver-
schiedenen Arbeitsver-
richtungen gut verwendbar
)
Arbeiter, die Facharbeiter
ersetzen,
Ausmesser,
Bademeister, staatlich ge-
prüfte in Anstalten,
Badewarte mit Heizdienst,
Batteriewärter,
Beerdigungsgehilfen, und
Obergehilfen,
Buchbinder,
Büglerinnen mit Lehrbrief,
Desinfektoren, ausgebildete,
in Anstalten,
Desinfektionsgehilfen der
Desinfektionsanstalt,
Drucker,
Eichgehilfen nach einer
zweijährigen zufrieden-
stellenden Verwendung,
Facharbeiter,
Fachgehilfen,
Friedhofaufseher,
Gartenvorarbeiter auf Fried-
höfen,
Gärtner (Gartengehilfen,
Gärtnergehilfen),
Hauswarte in Kindergärten,
Heizer, geprüfte
Isolierer nach einer zwei-
jährigen zufriedenstel-
lenden Verwendung,
Kanal- und Straßenaufseher
(in der Heil- und Pflege-
anstalt "Am Steinhof"),
Kanalarbeiter nach minde-
stens 3-jähriger Anlernung
über Vorschlag der Dienst-
stelle und nach Beratung

Amtsgehilfen,
Arbeiter, angelernte, mit Fach-
arbeiterlohn,
Arbeiter, angelernte, besonders
befähigte, zu verschiedenen
Arbeitsverrichtungen gut ver-
wendbar, +)
Arbeiter, die Facharbeiter er-
setzen,
Ausmesser,
Bademeister, staatlich geprüfte,
in Anstalten,
Badewarte im Heizdienst,
Beerdigungsgehilfen und Oberge-
hilfen,
Desinfektoren, ausgebildete,
in Anstalten,
Desinfektionsgehilfen,
Drucker,
Facharbeiter,
Fachgehilfen,
Friedhofaufseher,
Gartenvorarbeiter auf Friedhöfen,
Gärtner (Gartengehilfen, Gärtner-
gehilfen,
Hauswarte in Kindergärten,
Heizer, geprüfte,
Kanal- und Straßenaufseher,
Kanalarbeiter nach mindestens
3-jähriger Anlernung über Vor-
schlag der Dienststelle und
nach Beratung mit dem Betriebs-
rat,
Kassierinnen in Bädern,
Kesselheizer, geprüfte, in der
Wäscherei,
Kesselreiniger, siehe Rußarbeiter
Köche mit Lehrbrief,
Kraftwagenlenker, überwiegend als
Facharbeiter verwendet,
Kranführer nach einer zweijährigen
zufriedenstellenden Verwendung,
Magazineure,
Magazinsgehilfen nach einer zwei-
jährigen zufriedenstellenden
Verwendung,
Manipulantinnen,
Maschinenarbeiter für mehrere Ar-
ten von Maschinen verwendet,
Monteurgehilfen

+) können erst nach zweijähriger zufriedenstellender Ver-
wendung in diese Verwendungsgruppe eingereiht werden.

mit dem Betriebsrat,
Kassierinnen in Bädern,
Kesselheizer, geprüfte,
in der Wäscherei,
Kesselreiniger, siehe Ruß-
arbeiter,
Köche mit Lehrbrief,
Kraftwagenlenker, über-
wiegend als Facharbeiter
verwendet,
Kranführer nach einer 2-
jährigen zufriedenstel-
lenden Verwendung,
Krankengymnastinnen,
Küchenkassierinnen (im
Allgemeinen Krankenhaus,
Krankenhaus Lainz, Wil-
helminenspital, Heil-
und Pflegeanstalt "Am
Steinhof", Versorgungs-
haus Lainz),
Laboranten als Facharbeiter
der Prüfanstalt,
Laboratoriumsgehilfen
nach einer 2-jährigen
zufriedenstellenden
Verwendung,
Lenker des Krankenbeför-
derungs- und Rettungs-
dienstes mit Aufsichts-
befugnis,
Magazineure,
Magazinsgehilfen nach einer
2-jährigen zufrieden-
stellenden Verwendung,
Manipulantinnen,
Marktaufseher im Nacht-
dienst,
Maschinenarbeiter, für
mehrere Arten von Maschi-
nen verwendet,
Masseure in Anstalten,
Meßgehilfen nach einer 2-
jährigen zufriedenstel-
lenden Verwendung,
Monteurgehilfen,
Näherinnen mit Lehrbrief,
Niederdruckheizer bei An-
lagen mit mehr als 2
ständig in Betrieb be-
findlichen Kesseln,
Oberköche ohne Lehrbrief,
Oberwäscher in Anstalten,
Operationsgehilfen,
Ordinationsgehilfen in den
Zahnambulatorien,

Partieführer, ständige, der
Bauleitung über Vorschlag der
Dienststelle nach Beratung mit
der Personalvertretung,
Platzmeister der Baustofflager,
Partieführer von angelernten und
ungelernten Arbeitern,
Portiere,
Prosektursgehilfen,
Rußarbeiter (Kesselreiniger) mit
einer 2-jährigen zufrieden-
stellenden Verwendung,
Telephonistinnen (nach einer
halbjährigen Anlernung),
Wassermesserableser, welche auch
abrechnen,
Zählerableser nach einer 2-jäh-
rigen zufriedenstellenden Ver-
wendung,
Straßenwärter angelernte, oder
als Partieführer.

Partieführer, ständige, der
Bauleitung über Vorschlag
der Dienststelle nach Be-
ratung mit der Personal-
vertretung,
Platzmeister der Baustoff-
lager,
Partieführer von angele-
rten und ungelerten Ar-
beitern,
Portiere,
Presserinnen mit Lehrbrief,
Prosektursgehilfen,
Rußarbeiter (Kesselreiniger)
mit einer 2-jährigen
zufriedenstellenden Ver-
wendung,
Sanitäts-Fachgehilfen nach
mehrjähriger Tätigkeit
und Ablegung der Fachprü-
fung,
Steinmetze der Friedhöfe,
Straßenwärter, angele-
rte als Aufsichtsorgane
eines Bezirksstraßen-
teiles oder als Partie-
führer,
Telephonistinnen (nach
einer halbjährigen An-
lernung im Krankenhaus
Lainz, Rudolfsstiftung,
Wilhelminen-, Franz-
Josef- und Elisabeth-
spital, "Am Steinhof",
im Zentralkinderheim
und der Telephonanlage
Neues Rathaus)
Trassengeher nach einer
2-jährigen zufrieden-
stellenden Verwendung,
Wassermesserableser, wel-
che auch abrechnen,
Wäschemanipulanten,
Wäscher mit Lehrbrief,
Wäscheverwahrerinnen,
Wäschezuschnneiderinnen
mit Lehrbrief,
Zählerableser, nach einer
2-jährigen zufrieden-
stellenden Verwendung.

Verwendungsgruppe 4:

Bahnsteigabfertiger,	Fahrbedienstete,
Fahrbedienstete,	Fahrer,
Fahrer,	Kartenverkäufer,
Kratenverkäufer,	Kraftwagenlenker,
Kraftwagenlenker,	Schaffner (Stand-, Kassen- und
Markierer,	Sperrschaffner).
Schaffner (Stand-, Kassen- und Sperrschaffner).	

Verwendungsgruppe 5:

Ankerwickler,	Arbeiter, angelernte,
Arbeiter, angelernte,	Arbeiter, mit der Wartung von
Arbeiter, mit der Wartung von Betriebsanlagen be- traut,	Betriebsanlagen betraute,
Arbeiter, ungelernete +)	Arbeiter, ungelernete, +)
Aufleger, ++)	Badefrauen,
Aufnahmehilfer (Spitals- diener, Spitalsgehilfen, Journaldiener) in An- stalten,	Badewarte,
Aufzugswärter,	Desinfektionsarbeiter in Anstalten,
Ausspeiser,	Friedhofgehilfen,
Badefrauen,	Gräbergraber, wenn Deichgräber oder angelernte,
Badewarte,	Hilfsarbeiter, qualifizierte,
Bahnarbeiter, ++)	Hilfsarbeiter,
Bahnwärter, +)	Kanalarbeiter nach mindestens sechsmonatiger Dienstleistung und entsprechender Ausbildung,
Büchlerinnen ohne Lehr- brief, +)	Köche, angelernte
Desinfektionsarbeiter in Anstalten,	Kutscher,
Extramädchen,	Landwirtschaftliches Personal, qualifiziertes, der Anstalten,
Friedhofgehilfen,	Leichendiener,
Gräbergraber, wenn Deich- gräber oder angelernte,	Meßgehilfen,
Hilfsarbeiter, qualifi- zierte,	Mitfahrer auf Lastkraftwagen,
Hilfsarbeiter,	Nachtwächter, +)
Hilfskräfte in den Werk- stätten der Anstalten,	Niederdruckheizer,
Kalenderinnen, +)	Planierer, +)
Kanalarbeiter nach minde- stens sechsmonatiger Dienstleistung und ent- sprechender Ausbildung,	Rasenleger,
Köche, angelernte,	Schlachthofgehilfen, +)
Krankenträger,	Schreiber,
Küchenkassierinnen,	Straßenarbeiter, +)
Kutscher,	Straßenwärter, angelernte,
Laboratoriumsgehilfen für Prüfanstalten,	Telephonisten,
	Torwarte (Pfortner),
	Wassermesserableser,

Landwirtschaftliches Personal, qualifiziertes der Anstalten,
Leichendiener,
Lieferantinnen,
Magazinsgehilfen in Anstalten nach mehrjähriger Erprobung (auch im Drucksortenlager),
Marktgehilfen, +)
Meßgehilfen,
Mitfahrer auf Lastkraftwagen und Kehrzügen, +)
Nächtwächter, +)
Näherinnen ohne Lehrbrief, +)
Niederdruckheizer,
Planierer,
Prägerinnen der Adressographenanlage,
Rasenleger,
Reinigungsfrauen der Schulzahnkliniken, +)
Roßhaarkrampler,
Sanitätsgehilfen mit Dienstprüfung,
Signalpostenwärter,
Schlachthofgehilfen, +)
Schreiber (der Wiener Verkehrsbetriebe),
Steinmetzgehilfen der Friedhöfe,
Stempler,
Sterilisationsarbeiter,
Straßenarbeiter, +)
Straßenwärter, angelernte
Telephonisten,
Torwarte (Pfortner),
Wassermesserableser,
Wäscher ohne Lehrbrief, +)
Zentrifuger.

- +) Nach einer mindestens halbjährigen zufriedenstellenden Dienstleistung als ungelernter Arbeiter des Friedhof- und Gartenbetriebes, der Buchbinderei, der Wasserwerke, der Bäder, der litographischen Presse, auf den Steinlagerplätzen und der Unternehmungen über Vorschlag der Dienststellen und nach Beratung mit der Personalvertretung (Betriebsrat).
- + +) Nach einer mindestens halbjährigen zufriedenstellenden Dienstleistung über Vorschlag der Dienststelle und nach Beratung mit der Personalvertretung (Betriebsrat).

Verwendungsgruppe 6:

Arbeiter, ungelernte, Aufleger, Bahnarbeiter, Büglerninnen ohne Lehrbrief, Dieneraushilfen, Gräbergraber, Hausarbeiter in Anstalten und in der Rathausver- waltung, Hilfsarbeiter, siehe unge- lernte Arbeiter, Kalenderinnen, Kanalarbeiter, Kinderwärterinnen, Krankenscheinverkäufer (der Wiener Verkehrsbe- triebe), Küchengehilfinnen, Kuppler, Lagerarbeiter, Landwirtschaftliches Per- sonal, nicht qualifi- ziertes in Anstalten, Magazinsgehilfen, Mitfahrer auf Lastkraft- wagen und Kehrzügen, Nachtwächter, Näherinnen, Planierer, Presserinnen ohne Lehr- brief, Reinigungsfrauen der Schul- zahnkliniken, Sanitätsgehilfen, Schlachthofgehilfen, Spulenwickler, Straßenarbeiter, Straßenwärter, ungelernte, Wächter (der Wiener Ver- kehrsbetriebe), Wäscher ohne Lehrbrief Wagenreiniger, Weichensteller.	Arbeiter, ungelernte, Hilfsarbeiter, siehe ungelernnte Arbeiter, Kanalarbeiter, Kinderwärterinnen, Küchengehilfinnen, Landwirtschaftliches Personal, nicht qualifiziertes, in An- stalten, Magazinsgehilfen, Mitfahrer auf Lastkraftwagen, Nachtwächter, Planierer, Straßenarbeiter, Straßenwärter, ungelernnte, Wächter (der Wiener Verkehrs- betriebe), Wagenreiniger.
--	---

Verwendungsgruppe 7:

Arbeitskräfte für einfache Reinigungsarbeiten, Bedienerinnen, Hausarbeiterinnen der Rat- hausverwaltung, Heubinder, Reinigungsarbeiter.	Arbeitskräfte für einfache Reinigungsarbeiten, Bedienerinnen, Hausarbeiterinnen der Rathaus- verwaltung, Reinigungsarbeiter.
---	---

S c h e m a II.

Verwendungsgruppe A :

Ärzte,	Ärzte,
Apotheker,	Apotheker,
Beamte des höheren Archiv-	Beamte des höheren Archiv-
dienstes,	dienstes,
Beamte des höheren Bibliothek-	Beamte des höheren Bibliothek-
dienstes,	dienstes,
Beamte der Feuerwehr im	Beamte der Feuerwehr im
höheren Dienst,	höheren Dienst,
Beamte des höheren Forst-	Beamte des höheren Forst-
dienstes,	dienstes,
Beamte des höheren Dienstes	Beamte des höheren Dienstes
in Sammlungen,	in Sammlungen,
Beamte des höheren tech-	Beamte des höheren technischen
nischen Dienstes,	Dienstes,
Beamte des höheren Ver-	Beamte des höheren Verwaltungs-
waltungsdienstes	dienstes,
Rechtskundige Beamte,	Rechtskundige Beamte,
Tierärzte.	Tierärzte.

Verwendungsgruppe B :

Beamte der Feuerwehr im	Beamte der Feuerwehr im
fachtechnischen Dienst,	fachtechnischen Dienst,
Erzieher,	Erzieher,
Erziehungsleiter mit Lehr-	Erziehungsleiter mit Lehr-
befähigung,	befähigung,
Fachbeamte des technischen	Fachbeamte des technischen
Dienstes,	Dienstes,
Fachbeamte des Verwaltungs-	Fachbeamte des Verwaltungs-
dienstes,	dienstes,
Heimmütter mit Qualifi-	
kation als Erzieher.	

Verwendungsgruppe C :

Betriebsbeamte, nur in den	Betriebsbeamte, nur in den im
im Dienstplan bestimmten	Dienstplan bestimmten
Stellen,	Stellen,
Beamte des techn. Dienstes,	Beamte des technischen Dienstes,
nur in den im Dienstplan	nur in den im Dienstpostenplan
bestimmten Stellen,	bestimmten Stellen,
Betriebsleiter der Desin-	Betriebsleiter der Desinfektions-
fektionsanstalt,	anstalt,
Brandmeister, Desinfektionsl.	Brandmeister, Desinfektionsleiter,
Erziehungsleiter ohne Lehr-	Erziehungsleiter ohne Lehrbe-
befähigungsprüfung,	fähigungsprüfung,
Funktionäre (der Wiener	Kanzleibeamte, nur in den im
Verkehrsbetriebe, nur in	Dienstpostenplan bestimmten
den im Dienstpostenplan	Stellen,

bestimmten Stellen),
Hausinspektor (des Neuen
Rathauses),
Heimmütter ohne Qualifi-
kation als Erzieherin,
Kanzleibeamte, nur in den
im Dienstpostenplan be-
stimmten Stellen,
Kindergarten-Inspektoren,
Kindergartenleiterinnen,
Lagermeister des Marktamtes,
Lehrschwestern der He-
bammen-Lehranstalt mit
Diplom einer Kranken-
pflugeschule,
Marktmeister, Erster;
Maschinenmeister, nur in
den im Dienstpostenplan
bestimmten Stellen,
Maschinenmeister (im Ama-
lien-, Jörger-, Theresi-
en-, Thalia-, Meidlinger-
und Floridsdorferbad),
Oberbrandmeister, +)
Oberhebammen,
Oberinnen des weltlichen
Pflegepersonals und der
Hebammen-Lehranstalt,
Ober-Pflegerinnen mit Di-
plom einer Krankenpflege-
schule,
Pflegevorsteher (in Heil-
und Pflegeanstalt "Am
Steinhof"),
Revisoren der Gas- und
Elektrizitätswerke,
Schlachthofmeister, Erste
(der Kontumazanlage und
am Rinderschlachthof),
Schuloberinnen der Kranken-
pflugeschulen,
Stationsleiter des Kranken-
beförderungs- und
Rettungsdienstes,
Werkmeister, nur in den im
Dienstpostenplan be-
stimmten Stellen.

Kindergartenleiterinnen,
Maschinenmeister, nur in den im
Dienstpostenplan bestimmten
Stellen,
Oberbrandmeister, +)
Oberhebammen,
Schlachthofmeister,
Werkmeister, nur in den im
Dienstpostenplan bestimmten
Stellen.

+) Sie erhalten, wenn sie im Branddienst stehen,
eine für die Ruhegenußbemessung anrechenbare monat-
liche Zulage von S 25.-.

Verwendungsgruppe D:

Betriebsbeamte, Faktor der litographischen Presse, Fürsorgerinnen mit Abschluß- prüfung der Fürsorgerinnen- schule, Funktionäre (der Wiener Verkehrsbetriebe), Garagenmeister der Sanitäts- stationen und des Kran- kenbeförderungs- und Rettungsdienstes, Gaskassiere, Irrenpfleger mit besonderer Fachprüfung, Kanzleibeamte mit staat- licher Stenotypistinnen- prüfung, Kindergärtnerinnen mit schulmäßiger Ausbildung, Küchenleiterinnen (im All- gemeinen Krankenhaus, Krankenhaus und Ver- sorgungshaus Lainz, der Heil- und Pflegeanstalt "Am Steinhof", Wilhel- minen-, Franz-Josef- Spital und der Kranken- anstalt Rudolfsstiftung), Lehrwerkstättenmeister (in der Erziehungsanstalt Eggenburg), Leiter der Telephonanlage (des Neuen Rathauses), Löschmeister, +) Marktmeister (am Nasch- markt, Großmarkthalle, Zentralviehmarkt), Maschinenmeister der Warm- und Sommerbäder, Med. techn. Assistentinnen, Maschinenmeister, Oberdesinfektoren der Desinfektionsanstalten, Pflegerinnen mit Diplom einer Krankenpfelge- schule, ++) Pflegerinnen ohne Diplom einer Krankenpfelge- schule, +++) Sanitätsoberrevisoren, Schlachthofmeister (am Schlachthof Meidling,	Betriebsbeamte, Fürsorgerinnen mit Abschluß- prüfung der Fürsorgerinnen- schule, Garagenmeister, Gaskassiere, Kanzleibeamte mit staatlicher Stenotypistenprüfung, Kindergärtnerinnen mit schul- mäßiger Ausbildung, Küchenleiterinnen, Löschmeister, +) Maschinenmeister der Warm- und Sommerbäder, Med. techn. Assistentinnen, Maschinenmeister, Pflegerinnen mit Diplom einer Krankenpflegeschule, ++) Pflegerinnen ohne Diplom einer Krankenpflegeschule, +++) Techn. Dienstes, Beamte des, mit Prüfung, Werkmeister, Zeichner mit Prüfung.
--	---

+) Sie erhalten, wenn sie im
Branddienst stehen, von der
11. Gehaltsstufe an eine für
Ruhegenußbemessung anrechen-
bare monatliche Zulage von
S 20.-.

++) Der Gehalt beginnt mit der
3. Gehaltsstufe.

+++) Erfordernis: 15-jährige im
Pflagedienst einer Anstalt
nach Vollendung des 18. Le-
bensjahres in Vollbeschäf-
tigung zurückgelegte Dienst-
zeit.

Großmarkthalle, Schweine-
schlachthof),
Stationsführer des Kranken-
beförderungs- und Rettungs-
dienstes,
Stationsleiter des Kranken-
beförderungs- und Ret-
tungsdienstes,
Stationshebammen,
Stationsleiter der Desin-
fektionsanstalt,
Stationsschwestern mit Di-
plom einer Krankenpflege-
schule, Stromabrechner,
Technischen Dienstes, Be-
amte des, mit Prüfung,
Werkmeister,
Zeichner mit Prüfung,
Zöglingsaufseher mit
Prüfung.

Verwendungsgruppe E :

Assistentinnen der Schul-
zahnklinik,
Diätassistentinnen,
Fernschreiber,
Feuerwehrmänner, +)
Fürsorgerinnen ohne Ab-
schlußprüfung der Für-
sorgerinnenschule,
Hebammen,
Irrenpfleger (auch mit
kleiner Fachprüfung),
Kanzleibeamte ohne Steno-
typistenprüfung,
Kindergärtnerinnen ohne
schulmäßige Ausbildung,
Küchenleiterinnen,
Lehrwerkstättenmeister,
Oberfeuerwehrmänner, +)
Pflegerinnen ohne Diplom,
Säuglingsschwestern,
Technischen Hilfsdienstes,
Beamte des, ohne Prüfung,
Wirtschaftsschaffer (der
Erziehungsanstalt Eggen-
burg, des Altersheimes
Währing, der Heilanstalt
"Rosenhügel"),
Zeichner,
Zeremonienmeister in der
Feuerhalle,
Zöglingsaufseher.

Feuerwehrmänner, +)
Fürsorgerinnen ohne Abschluß-
prüfung der Fürsorgerinnen-
schule,
Kanzleibeamte ohne Stenotypisten-
prüfung,
Kindergärtnerinnen ohne schul-
mäßige Ausbildung,
Küchenleiterinnen,
Oberfeuerwehrmänner, +)
Pflegerinnen ohne Diplom,
Technischen Hilfsdienstes, Beamte
des, ohne Prüfung,
Wirtschaftsschaffer,
Zeichner,
Zeremonienmeister in der Feuer-
halle.

- +) Sie erhalten, wenn sie im
Branddienst stehen, nach der
mit Erfolg abgelegten Chargen-
prüfung eine für die Ruhegenüß-
bemessung anrechenbare monat-
liche Zulage von S 15.-.
- ++) Sie erhalten, wenn sie im Brand-
dienst stehen, von der 11. Ge-
haltststufe an eine für die Ruhe-
genüßbemessung anrechenbare
monatliche Zulage von S 20.-.

Verwendungsgruppe L a :

- Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für Haupt- oder Mittelschulen oder mittlere kaufmännische Lehranstalten mit Ausnahme der Lehrer für Leibesübungen, +) ++)
- Lehrkräfte für Fremdsprachen mit dem Reifezeugnis einer Mittelschule und der Lehrbefähigung für Hauptschulen, +) ++)
- Lehrkräfte für den praktischen Unterricht (Zeichen- und Werkunterricht) mit einer mindestens 7-jährigen hochqualifizierten Praxis, nach Ablegen der Meisterprüfung oder als Werkmeister oder mit dem Abgangszeugnis für eine Kunstgewerbeschule oder mit der Reifeprüfung einer Staatsgewerbeschule oder gleichgestellten Anstalt oder - wenn eine Reifeprüfung an der Anstalt nicht eingeführt ist - mit dem Abgangszeugnis einer solchen Anstalt, in allen Fällen mit besonderen Fachkenntnissen und künstlerischen Leistungen, +++)
- Lehrkräfte für den praktischen Unterricht an der Uhrmacherlehrwerkstätte mit besonderer Befähigung und mehrjährigen Praxis oder mit dem Abgangszeugnis einer Fach- bzw. Werkmeisterschule und einer ebensolchen mehrjährigen Praxis, +) +++)
- Lehrkräfte für den Fachunterricht an der Meisterinnenschule für Damenkleidermachen und der 3-jährigen Fachschule für Damenkleidermachen der städtischen Lehranstalt für gewerbliche Frauenberufe sowie
- Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für Haupt- oder Mittelschulen oder mittlere kaufmännische Lehranstalten mit Ausnahme der Lehrer für Leibesübungen, +) ++)
- Lehrkräfte für Fremdsprachen mit dem Reifezeugnis einer Mittelschule und der Lehrbefähigung für Hauptschulen, +) ++)
- Lehrkräfte für den praktischen Unterricht (Zeichen- und Werkunterricht) mit einer mindestens 7-jährigen hochqualifizierten Praxis, nach Ablegen der Meisterprüfung oder als Werkmeister oder mit dem Abgangszeugnis der Kunstgewerbeschule oder mit der Reifeprüfung einer Staatsgewerbeschule oder gleichgestellten Anstalt oder - wenn eine Reifeprüfung an der Anstalt nicht eingeführt ist - mit dem Abgangszeugnis einer solchen Anstalt, in allen Fällen mit besonderen Fachkenntnissen und künstlerischen Leistungen, +++)
- Lehrkräfte für den Fachunterricht an der Meisterinnenschule für Damenkleidermachen und der 3-jährigen Fachschule für Damenkleidermachen der städtischen Lehranstalt für gewerbliche Frauenberufe, sowie an 3-klassigen Hauswirtschaftsschulen mit der Reifeprüfung und der Lehrbefähigung für die Schulen, +) +++)
- Lehrkräfte für Fremdsprachen mit dem Reifezeugnis einer Mittelschule, Handelsakademie oder Lehrerbildungsanstalt und mit der Lehrbefähigung für Hauptschulen, die nur zur Erteilung des Unterrichtes in einer Fremdsprache an Hauptschulen berechtigt.
- Lehrkräfte für den Fachunterricht mit der Lehrbefähigung für Koch- und Haushaltungsschulen und Frauenberufsschulen.

an dreiklassigen Hauswirtschaftsschulen mit der Reifeprüfung und der Lehrbefähigung für diese Schulen, +) +++)

Lehrkräfte für Fremdsprachen mit dem Reifezeugnis einer Mittelschule, Handelsakademie oder Lehrerbildungsanstalt und mit der Lehrbefähigung für Hauptschulen, die nur zur Erteilung des Unterrichtes in einer Fremdsprache an Hauptschulen berechtigt.

Lehrkräfte für den Fachunterricht mit der Lehrbefähigung für Koch- und Haushaltungsschulen und Frauengewerbeschulen.

-
- +) Sie erhalten nach 2 Dienstjahren, die sie mit dem Höchstgehalt verbracht haben, eine für die Ruhegenüßbemessung anrechenbare Dienstalterzulage von monatlich S 30.-
 - ++) Sie erhalten eine Erhöhung des Gehaltes um S 30.-, von der 6. Gehaltsstufe an um S 45.- und von der 12. Gehaltsstufe an um S 60.- monatlich.
 - +++) Sie erhalten eine Erhöhung des Gehaltes um S 30.-, von der 6. Gehaltsstufe an um S 60.- und von der 12. Gehaltsstufe an um S 90.- monatlich.

Verwendungsgruppe L b:

Lehrkräfte für Fremdsprachen ohne Reifezeugnis mit der Lehrbefähigung für Hauptschulen +)

Lehrkräfte für Fremdsprachen ohne Reifezeugnis mit der Lehrbefähigung für Hauptschulen. +)

-
- +) Sie erhalten eine Erhöhung des Gehaltes um S 20.-, von der 6. Gehaltsstufe an um S 30.- und von der 12. Gehaltsstufe an um S 40.- monatlich.

Der Stadtrat stellt nunmehr folgenden Antrag:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Gemäß § 48 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindestatutes werden die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Magistratsbediensteten wie folgt geregelt:

1. Die Dienstordnung für die Beamten des Magistrates Steyr wird gemäß der Beilage A abgeändert. Die Abänderungen der §§ 16, 136 und 142 treten mit 1. September 1946, die des § 45 Abs. 4 und 5 mit 23. Juli 1948, die Änderung des § 60 mit 1. Jänner 1949, die übrigen Änderungen mit dem Tage der Beschlußfassung im Gemeinderat in Kraft.

Der Stadtrat wird ermächtigt, für die Einbringung von Ansuchen gemäß §§ 16 und 142 Fristen mit der Wirkung festzusetzen, daß nach Ablauf der Fristen eingelangte Gesuche nicht mehr in Behandlung gezogen werden.

2. Mit Wirkung ab dem 1. Jänner 1949 hat § 17 Abs. 2 der Vertragsbedienstetenordnung wie folgt zu lauten:

"Der Erholungsurlaub beträgt bei einer Dienstzeit bis zu 5 Jahren 14 Werktage, von 5 bis 15 Jahren 21 Werktage, von mehr als 15 Jahren 28 Werktage.

Der Erholungsurlaub von 21 Werktagen gebührt, unabhängig von der Mindestzeit von 5 Jahren, auch dem Vertragsbediensteten, der das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat oder im laufenden Kalenderjahr vollendet. Vertragsbediensteten, die nach der Eigenart ihrer Tätigkeit einer besonderen Gefährdung ihrer Gesundheit ausgesetzt sind, kann vom zuständigen Organ ein Urlaubszuschuß gewährt werden, doch darf der Urlaub hiedurch 28 Werktage nicht übersteigen."

3. Die im Oktober 1948 an die städtischen Arbeiter gegebenen Vorschüsse auf die Ernährungszulage und den 6 %igen Teuerungszuschlag sind, soweit sie bisher nicht verrechnet wurden, als Gebühren zu behandeln.

4. Der Beschluß des Stadtrates vom 13. 4. 1950, Zl. 80/Präs./5 womit angeordnet wurde, daß an alle Empfänger von Ruhe-(Versorgungs-)genüssen, die bei rechtsähnlicher Anwendung der Bundesgesetze BGBl. 187/49 und BGBl. Nr. 6/50 unter diese Bestimmungen fallen würden, rückwirkend ab 1. Jänner 1950 zu ihren bisherigen Bezügen ein Vorschuß aus-zuzahlen ist, wobei die Gesamtbezüge nicht mehr als 85 % der angeglichenen (nach der Dienstordnung für die Beamten des Magistrates Steyr gebührenden) Ruhe-(Versorgungs-)ge-nüsse ausmachen dürfen, wird nachträglich genehmigt und dahin ergänzt, daß die Vorschüsse als Gebührennisse abzu-rechnen sind.
5. Die Verordnung der Bundesregierung vom 11. Mai 1950, BGBl. 109/50 (Teuerungszuschlagsverordnung) gilt für die Bediensteten des Magistrates Steyr sinngemäß. Die bisherige Beschlüsse über Teuerungszulagen werden aufgehoben. Die bisher gewährten Vorschüsse (insbesondere jene laut Stadtratbeschuß vom 13. 4. 1950, Zl. 194/Präs./50) sind als Gebührennisse anzurechnen.
6. Die Ansätze der Nebengebührenordnung (Zl. 374/Präs./49) werden mit Ausnahme der Personalzulagen und Überstunden-entlohnung mit Wirkung vom 1. Juli 1950 um 20 % erhöht.
7. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Dienstordnungs-änderungen in gedruckten Nachträgen zu den Dienstord-nungen zu verleutbaren."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Da eine Gegenein-wendung nicht erfolgt ist, wird der Antrag angenommen."

Berichterstatter Stadtrat Friedrich S t a h l s c h m i d t

15) Zl. 2029/50 Müllabfuhrordnung für die Stadt Steyr.

Der Finanz- und Rechtsausschuß stellt folgenden Antrag:

"Der Gemeinderat wolle nachstehende
Müllabfuhr-Ordnung für die Stadt Steyr
beschließen:

Müllabfuhrordnung für die Stadt Steyr
=====

vom

§ 1

Die Durchführung der Müllabfuhr ist eine gesundheitspolizeiliche Maßnahme und obliegt dem Magistrate - Städt. Wirtschaftshof. Zu diesem Zwecke wird das Stadtgebiet in Abfuhrbezirke mit wöchentlich ein- oder zweimaliger Abfuhr des Mülls eingeteilt.

§ 2

Die Müllabfuhrordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet. Grundstücke im Sinne dieser Ordnung sind bebaute Grundstücke.

§ 3

Für alle Grundstückseigentümer innerhalb eines Abfuhrbezirktes besteht hinsichtlich der Müllabfuhr Anschlußzwang.

Das Vorhandensein einer gemauerten Dunggrube entbindet hievon nicht. Ausnahmen vom Benützungszwang dieser Einrichtung kann der Magistrat - Städt. Wirtschaftshof - genehmigen, z. B. für Fabriksunternehmen, landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe usw. Gegen die Verwertung des Hauskehrichtes in geschlossenen Hausgärten, die vom Hause unmittelbar zugänglich sind, ist insolange nichts einzuwenden, als dort Müllabfälle sofort kompostiert, d. h. sofort nach Ablagerung eingegraben oder zumindest mit Erde bedeckt werden und ferner dadurch die sanitätspolizeilichen Vorschriften nicht verletzt werden. Ablagerung an frei zugänglichen Plätzen, Gruben oder Flüssen ist verboten.

§ 4

Die Festsetzung der Abfuhrbezirke obliegt dem Magistrate, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß in engverbauten und

dicht bewohnten Stadtteilen eine wöchentlich zweimalige Müllabfuhr durchzuführen ist. Ein Straßen- und Häuserverzeichnis bildet einen wesentlichen Bestandteil eines Abfuhrbezirkes. In besonders gelagerten Fällen kann der Magistrat einen längeren Abfuhrzeitraum festsetzen.

§ 5

Müll im Sinne des § 1 sind die auf Grundstücken sich ansammelnden Abfälle aller Art, wie Haus-, Hof- und Straßengehricht, Haus- und Küchenabfälle, Asche, Schlacke, Ruß, kleine Blechbüchsen, Scherben, Knochen und dergl. Nicht als Müll gelten feuergefährliche Stoffe oder Explosivstoffe, Abfälle aus gewerblichen Betrieben, Haus- und Bauschutt, Erde, Gartenabfälle, Pferde- und Viehdung, Schnee und Eis, menschliche und tierische Ausscheidungen, Tierleichen, flüssige und feuchte Stoffe, Schlamm, ferner Gegenstände und Stoffe, die wegen ihres hohen Säuregehaltes oder aus sonstigen Gründen die Müllgefäße stark angreifen oder beschädigen und endlich größere Sperrstücke, die in Müllgefäßen nicht untergebracht werden können. Für die Wegschaffung dieser Abfälle haben die Grundstückseigentümer selbst zu sorgen. Der Städtische Wirtschaftshof ist jedoch berechtigt, über Wunsch und auf Rechnung der Grundstückseigentümer auch diese Abfälle gesondert abzuführen.

§ 6

Die Müllkübel dürfen nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel ordnungsgemäß und ohne Anwendung von Gewalt schließen läßt. Der Deckel muß stets geschlossen sein. Glühende Asche oder Schlacke dürfen nicht in die Gefäße eingeschüttet werden. Verboten ist auch das Einstampfen von Asche und Schlacke, sowie das Anfeuchten und Einschlämmen.

§ 7

Die zur Aufnahme des Mülls erforderlichen Gefäße sind Einheitsgefäße und zwar Müllkübel der Type Colonia mit einer Inhaltskapazität von 75 L. Diese Müllkübel sind beim Magi-

strat - Städt. Wirtschaftshof - erhältlich. Erstmals werden den Grundstückseigentümern die erforderliche Anzahl der Müllkübel kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Ersatzkübel sind vom Grundstückseigentümer zu tragen, ebenso allfällige Reparaturkosten. Die Müllkübel sind Eigentum der Stadtgemeinde und haben die Grundstückseigentümer dafür Sorge zu tragen, daß die Müllkübel so aufbewahrt werden, daß sie von Regen oder sonstigen Witterungseinflüssen geschützt sind und dadurch eine über das normale Ausmaß hinausgehende Abnutzung der Kübel vermieden wird.

§ 8

Die Grundstückseigentümer haben dafür Sorge zu tragen, daß die Müllkübel an den Abholungstagen rechtzeitig zum nächsten Fahrweg so herangebracht werden, daß diese von der Fahrbahn aus leicht greifbar sind, jedoch kein Verkehrshindernis bilden. Ebenso sind die Müllkübel unverzüglich nach deren Entleerung in die Häuser zurückzustellen.

§ 9

Die Anzahl der Müllkübel auf den Grundstücken bestimmt der Magistrat nach Anhören des Hauseigentümers oder dessen Stellvertreters.

Die Wegschaffung des Mülls erfolgt durch motorisierte Müllabfuhrwagen an den vom Magistrat für die einzelnen Abfuhrbezirke bestimmten Abfuhrzeiten. Irgendwelche Ansprüche bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verzögerung der Müllabfuhr infolge von Betriebsstörungen, Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder aus sonstigen Gründen können gegenüber der Stadtgemeinde nicht geltend gemacht werden.

§ 10

Zur Kostendeckung der Müllabfuhr wird vom Magistrat eine Kehrichtabfuhrgebühr erhoben. Die Höhe dieser Gebühr und die Art der Erhebung wird durch Gemeinderatsbeschluß festgesetzt.

§ 11

Auf dem Müllabladepplatz ist das Ausschichten des Mülls nur denjenigen Personen gestattet, die einen Erlaubnisschein hiefür besitzen. Auf etwa vorgefundene Wertgegenstände finden die gesetzlichen Bestimmungen über Fundsachen Anwendung.

§ 12

Zu widerhandlungen gegen diese Müllabfuhrordnung werden gemäß Artikel VII des Einführungsgesetzes zu dem Verwaltungsverfahrensgesetze, BGBl. Nr. 273/1925, geahndet.

§ 13

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit dem 1. des auf die Verlautbarung folgenden Monats in Kraft."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Wird hiezu das Wort verlangt? Es ist dies nicht der Fall; der Antrag ist angenommen."

16.) Zl. 3891/50 Krediterhöhung bei der Voranschlagspost betreffend die Instandhaltung der Straßenbeleuchtung.

Als nächstes habe ich folgenden Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses zu bringen:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:
Wegen Aufbrauchs der im Voranschlag für das Jahr 1950 vorgesehenen Mittel von S 12.000.- für die Instandhaltung und für die sonstigen Ausgaben der Straßenbeleuchtung, wird die Krediterhöhung bei dieser Voranschlagspost, und zwar V. P. 711 - 52, um S 10.000.- genehmigt.

Die Deckung dieser Krediterhöhung ist durch Mehreinnahmen bei den allgemeinen Deckungsmitteln (Abgaben) zu suchen."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Da das Wort nicht verlangt wurde, ist der Antrag angenommen."

Berichterstatter Stadtrat Ludwig W a b i t s c h :

17.) Zl. 246/Präs./50 Übernahme des Gebarungsabganges der
Beamtenkrankenfürsorgeanstalt des
Magistrates für 1949.

Sehr verehrter Gemeinderat!

Ich habe folgenden Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses vorzulegen:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gebarungsabgang der Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten des Magistrates Steyr per 1949 im Betrage von S 17.588.39 wird aus Gemeindemitteln getragen.

Diese überplanmäßige Ausgabe ist aus V. P. SP 02 zu nehmen."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Einwendungen wurden nicht erhoben. Der Antrag ist angenommen."

18.) Zl. 4420/50 Krediterhöhung bei der Voranschlagspost
betreffend die Bestreuung der Straßen
und Schneesäuberung (VP. 712 - 53).

Als weiteren Antrag habe ich einen Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses betreffend die Krediterhöhung bei der Voranschlagspost V. P. 712 - 53 zu bringen. Der lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Kreditüberschreitung bei der V. P. 712 - 53 (Bestreuung und Schneesäuberung) im Betrage von S 1.500.- wird genehmigt.

Die Bedeckung ist aus allgemeinen Deckungsmitteln (erhöhte Steuereinnahmen) zu nehmen."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Wünscht jemand das Wort? Es ist dies nicht der Fall; der Antrag ist angenommen."

An Stelle des entschuldigtem Stadtrates Zehetner, bitte ich Herrn Gemeinderat Johann Moser, zum nächsten Punkt zu sprechen."

Berichterstatter Gemeinderat Johann M o s e r :

19.) Zl. 3383/50 Erhöhung des Gesellschaftsanteiles der Stadt am Kapital der Elektrizitätswerke in Steyr.

Verehrter Gemeinderat!

Der nächste Antrag betrifft die Erhöhung des Gesellschaftsanteiles der Stadt am Kapital der E-Werke. Der Antrag des Stadtrates lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Auf Grund des Beschlusses der ordentlichen Generalversammlung der Elektrizitätswerke Steyr Ges. m. b. H. vom 13. 6. 1950, betreffend die Erhöhung des Gesellschaftskapitals, wird der Erhöhung des Geschäftsanteiles der Stadtgemeinde Steyr am Geschäftskapital der Elektrizitätswerke Ges. m. b. H. Steyr von bisher einem Nennwert von S 122.500.- um das Doppelte, somit auf

S 245.000.-

zuzüglich eines 5 %igen Zuschlages für

Steuergebühr und Kosten per

" 12.250.-

zusammen

S 257.250.-

zugestimmt.

Dieser Abgang ist vorerst als Ausgabe im ordentlichen Haushalt bei V. P. 911 - 88 zu verrechnen. Die überplanmäßige Ausgabe in der Höhe dieses Betrages wird hiemit genehmigt.

Die Deckung ist in Mehreinnahmen laufender ordentlicher Haushaltsmittel (Mehreingänge an Abgaben) zu suchen.

Für den Fall, daß sich vor Abschluß des Rechnungsjahres 1950 eine Deckung durch ordentliche Haushaltsmittel nicht erzielen lassen sollte, so ist diese durch Entnahme aus Wiederaufbaurücklage zu nehmen."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Da das Wort nicht verlangt wird, ist der Antrag angenommen. Ich bitte um den nächsten Antrag:

20.) Zl. 4535/50 Rohrankauf für die städt. Wasserleitung.

Der Antrag, den ich zu stellen habe, betrifft den Ankauf von Rohren für die städtische Wasserleitung. Er lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zur Anschaffung von 500 m 1/2 " Rohre und 500 m 3/4 " Rohre zur Verwendung bei der städtischen Wasserleitung wird einschließlich der Bahnfrachtkosten und sonstigen Spesen der Betrag von S 15.000.- freigegeben.

Die Deckung ist bei V. P. 601 - 57 o. H. zu nehmen."

Wenn ich noch etwas hinzufügen darf, so möchte ich sagen, daß mit solchen vorausschauenden Käufen nicht gespart werden soll. Es wäre gut, wenn für diese Zwecke ein höherer Betrag aufgewendet werden würde.

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Ich kann dazu sagen, daß diese Ankäufe schon in Vorbereitung sind und daß dafür eine bedeutende Summe zur Verfügung gestellt wird.

Diese Ankäufe werden aber erst im nächsten Jahr getätigt.

Einwendungen wurden keine vorgebracht, der Antrag ist daher angenommen."

Berichterstatter Gemeinderat Hans B o d i n g b a u e r :

21.) Zl. 4813/50 Genehmigung der Anforderung von Lehr- und Lernmitteln durch die städtischen Schulen.

Hoher Gemeinderat!

Ich lege Ihnen einen Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses bezüglich der Anforderung von Lehr- und Lernmittel durch die städtischen Schulen vor. Er lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Beistellung von Lehr- und Lernmitteln sowie Freilernmittel für die Armenschüler wird der Betrag von S 47.497.57 laut nachstehender Aufstellung bewilligt.

Die Deckung für die Ausgaben zur Anschaffung der Lehr- und Lernmittel ist bei VP. 211 - 51 o/S/bA und diejenige für Freilernmittel bei V. P. 411 - 61/V zu nehmen.

S c h u l e	Lehrmittel:	Freilernmittel:
1 Knabenhauptschule Promenade	S 1.594.70	S 1.279.-
2 Knabenhauptschule Ennsleite	-	" 3.026.-
3 Knabenhauptschule Punzerstraße	" 540.-	" 8.575.80
4 Mädchenhauptschule Promenade	-	" 4.933.10
5 Mädchenhauptschule Punzerstraße	" 361.90	"10.881.-
6 Knabenvolksschule Steyrdorf	" 625.-	" 1.091.-
7 Knabenvolksschule Promenade	" 807.68	" 1.199.55
8 Knabenvolksschule Kematmüllerstraße	" 150.-	" 2.320.50
9 Mädchenvolksschule Aichet	" 350.-	" 1.186.90
10 Mädchenvolksschule Ennsleite	-	" 642.95
11 Mädchenvolksschule Kematmüllerstraße	" 100.-	" 4.000.-
12 Hilfsschule Münichh.	" 546.99	" 3.285.50
	S 5.076.27	S 42.421.30."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Da keine Gegen- einwendung erfolgte, ist der Antrag angenommen."

22.) Zl. 4080/50 Übernahme der Siedlungsstraße im Infang als Gemeindestraße.

Die Siedler der Infangsiedlung haben ein Ansuchen vorgele- Übernahme ihrer Siedlungsstraße als Gemeindestraße.

Der diesbezügliche Antrag, der vom Finanz- und Rechtsaus- schuß gestellt wird, lautet wie folgt:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Siedlungsstraße im Infang ist vorbehaltlich der Zustimmung der Landesregierung in die Verwaltung und Erhaltung der Gemeinde zu übernehmen."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Wird das Wort hiezu verlangt? Es ist nicht der Fall; der Antrag ist angenommen."

Berichterstatter Gemeinderat Ferdinand Eygruber:

23.) Zl. 3257/50 Bewilligung von Mitteln zur Straßenbeleuchtung
Sebekstraße.

Wertor Gemeinderat!

Im Münichholz ist die Sebekstraße noch immer ohne Beleuchtung. Im Zuge des 200.000.- Schilling-Programmes soll nunmehr auch diese Straße ihre Beleuchtung bekommen. Es liegt folgender Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses vor:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Straßenbeleuchtung in der Sebekstraße mit einer Baukostensumme von S 10.000.- wird genehmigt.

Die Auftragserteilung hat an die Firma Elektrobau AG. in Steyr zu erfolgen.

Die Abdeckung hat bei VP. 711 - 53 o. H. zu erfolgen."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher:

Wird eine Gegeneinwendung erhoben? Da dies nicht der Fall ist erscheint der Antrag angenommen."

24.) Zl. 3708/50 Durchführung von Anstreicher- und Schlosser-
arbeiten in den städt. Objekten Hertha-
Schweiger-Straße, Schule Punzerstraße,
Kematmüllerschule und Josef-Wokral-Straße 10

In verschiedenen gemeindeeigenen Objekten sind Färbelungsarbeiten, Schlosserarbeiten und Anstreicherarbeiten durchzuführen. Die beiden Anträge lauten wie folgt:

1.) "Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zur Durchführung von Anstreicher- und Schlosserarbeiten

in den städtischen Objekten Hertha-Schweiger-Straße 1-35 (ungerade Zahlen) wird der Betrag von S 40.520.- freigegeben.

Die Buchung hat bei VP. SN II 341 - 921 zu erfolgen.

Die Deckung ist bei dieser VP. gegeben.

Die Anstreicherarbeiten sind nach Maßgabe des Amtsberichtes der Liegenschaftsverwaltung vom 28. August 1950 bzw. 6. September 1950 wie folgt zu vergeben:

Für Block I und II an die Fa. Franz Singer, Sepp-Ahrer-Straße 84,

" " III und IV an die Fa. Karl Lenzenweger, Hauptstr.10
und " V und VI an die Fa. Heinz Grillmayr, Punzerstr.72.

Die Schlosserarbeiten sind an die Firma Fritz Gast, Johannesgasse 1 in Auftrag zu geben.

Hiedurch wird die Bürgermeisterentschließung vom 6. September 1950 genehmigt."

2.) "Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Durchführung der Färbelungsarbeiten in der Schule Punzerstraße, in der Kematmüllerschule sowie bei den städtischen Wohnhäusern Hertha-Schweiger-Straße und Josef-Wokral-Straße 10 mit einem Gesamtkostenaufwand von

a) Schule Punzerstraße	S 21.100.-
b) Kematmüllerschule	" 7.300.-
c) Hertha-Schweiger-Straße	" 39.050.-
d) Josef-Wokral-Straße 10	" 9.750.-

wird genehmigt.

Die Vergebung der Arbeiten zu a) und d) hat^{an} die Baufirma Drössler, diejenigen zu b) und c) an die Baufirma Hingerl zu erfolgen.

Die Deckung ist bei der H. St. SN II - 211 und SN II - 921 als außerplanmäßig zu buchen."

Ich bitte um Annahme.

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Da, wie ich sehe, eine Gegeneinwendung nicht erfolgt, ist der Antrag angenommen."

Berichterstatter Gemeinderat Vinzenz Franek :

25.) Zl. 2000/50 Pflasterung der Johannesgasse.

Werter Gemeinderat!

Nach Vollendung der Kanalisierungsarbeiten in der Johannesgasse hat es sich als unbedingt notwendig erwiesen, auch die Straenoberflche zu erneuern. Ich habe Ihnen folgenden Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses vorzulegen und bitte um dessen Annahme:

"Der Gemeinderat wolle beschlieen:

Die Brgermeisterentschlieung vom 27. Juni 1950, womit der Betrag von S 65.000.- fr die Durchfhrung der Pflasterungsarbeiten der Johannesgasse zwischen Pachergasse und Damberggasse freigegeben und womit die Arbeitsvergabe an den Stdt. Wirtschaftshof angeordnet wurde, wird nachtrglich genehmigt.

Die Deckung ist aus den durch Rechnungsabstreichungen erbrigten prliminierten Mitteln beim Projekt Ausbau des Leitnerberges bei H. St. 662 - 51 a.o. H. zu nehmen."

Brgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: " Es erfolgt keine Gegeneinwendung. Der Antrag ist angenommen."

26.) Zl. 2635/50 Berichtigung des Gemeinderatsbeschlusses betreffend Verbreiterung der Fahrbahn in der Leopold-Werndl-Strae.

Ich habe noch einen zweiten Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses vorzubringen, der lediglich die Berichtigung eines bereits erfolgten Gemeinderatsbeschlusses vom 20. 6. 1950 beinhaltet. Der Antrag lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschlieen:

Der Gemeinderatsbeschlu vom 20. 6. 1950, Zl. 2635/50 ist hinsichtlich der Deckungsbestimmungen dahin zu ndern, da die Deckung der fr die Verbreiterung der Leopold-Werndl-Strae als auerplanmig beschlossene Ausgaben durch Ein-

sparungen bei V. P. 662 - 51 a. o. H. (Leitnerberg-Ausbau) zu nehmen ist.

Die Verbuchung dieser außerplanmäßigen Ausgabe hat bei einer neu zu bildenden V. P. vorgenommen zu werden."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Wünscht jemand das Wort dazu? Da dies nicht der Fall ist, erscheint der Antrag angenommen."

Berichterstatter Gemeinderat Friedrich G a s t :

27.) Zl. 7241/48 Abschreibung des Erstattungsanspruches von Gebühren für ärztliche Bescheinigungen gegenüber dem Lande Oberösterreich.

Werter Gemeinderat!

Der Finanz- und Rechtsausschuß stellt folgenden Antrag:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Forderung auf Erstattung von Gebühren für ärztliche Bescheinigungen für die Zeit 1944 bis 31. Dezember 1948 betreffend orthopädischer Schuhe im Betrage von S 2.039.- gegenüber dem Amte der o. ö. Landesregierung ist wegen Aussichtslosigkeit und somit als uneinbringlich abzuschreiben."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Wird hiezu das Wort verlangt? Es ist dies nicht der Fall. Der Antrag ist angenommen."

28.) Zl. 4267/50 Änderungen am öffentlichen Gut anlässlich der Neuvermessung der Kat. Gem. Hinterberg.

Ein weiterer Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses betrifft die Änderungen am öffentlichen Gut anlässlich der Neuvermessung der Kat. Gem. Hinterberg. Der Antrag lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Im Zuge der Neuvermessung der K. G. Hinterberg wird nachstehenden Besitzveränderungen bzw. Wegverlegungen und-Auflassungen zugestimmt:

1. Übernahme ins öffentliche Gut unter der Bedingung, daß die beteiligten Grundbesitzer der kostenlosen Abtretung zustimmen

a) des Verbindungsweges zwischen der Haager- und Hinterbergerstraße Parzelle 278/4, gebildet aus der öffentlichen Wegparzelle 278/2 und Teilen von Privateigentum - A. B. 67/50

b) des Holzsteges, Verbindungsweg zwischen der Ramingbachbrücke und der Fischhub (Holzsteg) und dem Bauabschnitt II des Baugeländes von Münichholz; Parzelle 547, gebildet aus Teilen von Privatgrundstücken - A. B. 95/50

2. Umlegung des öffentlichen Weges Parzelle 282/3 nach dem Stande in der Natur - A. B. 106/50

3. Umlegung des öffentlichen Weges Parzelle 274 nach dem Stande in der Natur - A. B. 115/50

bei 2) und 3) unter der Bedingung, daß die Flächen des jetzigen Weges und des neuen Weges gleichbleiben,

4. Umlegung bzw. teilweise oder gänzliche Auflassung der Wegparzellen 504, 503, 506 und 505 - A. B. 141/50, jedoch unter der Bedingung, daß der Bestand an öffentlichem Gut flächenmäßig gewahrt bleibt oder aber die Wohnungs-AG. sich verpflichtet, den fehlenden Grund an die Stadtgemeinde für öffentliche Wege abzutreten."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Wird das Wort hiezu verlangt? Da dies nicht der Fall ist, wird der Antrag angenommen."

Berichterstatter Gemeinderat Friedrich Haus er :

29.) Zl. 2978/50 Bewilligung eines Darlehens an die Städtischen Unternehmungen zum Ankauf eines Omnibusses.

Werter Gemeinderat!

Die Autobusse der Städtischen Unternehmungen sind schon fast so alt, wie die Stadt selbst. Es ergeben sich daraus große Schwierigkeiten. Durch den Ankauf eines neuen Omnibusses sollen diese etwas gebessert und zugleich der Fahrpark modernisiert werden.

Ich habe folgenden Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses zu stellen:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Den Städtischen Unternehmungen der Stadt Steyr wird zur Anschaffung eines Stadtomnibusses Type 120-OGW, Marke Gräf & Stift, ein Darlehen in Höhe von S 250.000.-, rückzahlbar in 10 Halbjahresraten à S 25.000.- ab 1. Jänner 1951 bei 2 %iger Verzinsung unter dem Vorbehalt, daß für den Fall, daß die Stadtgemeinde Steyr selbst gezwungen sein sollte, Darlehen aufzunehmen, die Verzinsung des jeweiligen Darlehensrestes von 2 % auf den bankenmäßigen Darlehenszinssatz erhöht werden kann, bewilligt.

Die Deckung ist aus Rücklagen zu nehmen."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Wünscht hiezu jemand das Wort? Da dies nicht der Fall ist, wurde der Antrag angenommen."

30.) Zl. 426/50 Anschaffung von Tischherden für das Versorgungs-
haus Sierningerstraße 115 (Herrenhaus).

Das Unterstandshaus in der Sierningerstraße benötigt unbedingt sechs Tischherde. Da diese Herde für Wohnungen benötigt werden, kann mit dieser Anschaffung der Wohnungsnot wieder ein wenig an den Leib gerückt werden. Der Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Anschaffung von 6 Stück Tischherden der Marke "Triumph" Volksherd, Type V/12, Ausführung II à S 825.- pro Stück und für die Beschaffung der entsprechenden Anzahl von

Rauchrohren und Knien sowie für die Aufstellung der Herde im Herrenhaus und schließlich für die Färbelung und Weissigung des Raumes Nr. 4 dieses Unterstandshauses, wird inclusive eines 10 %igen Sicherheitskoeffizienten für unvorhergesehene Ausgaben der Betrag von S 6.150.- bewilligt.

Die Herde sind bei der Eisenhandlung Eberlberger in Steyr, Johannesgasse 1 anzuschaffen.

Die Färbelungsarbeiten sind dem Städtischen Wirtschaftshof in Auftrag zu geben.

Die Deckung ist bei V. P. SN II 341 - 4511 zu nehmen."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Eine Gegeneinwendung erfolgt nicht. Der Antrag ist angenommen."

Ich bitte Herrn Kollegen Moser, an Stelle des entschuldigtem Kollegen Hofmann den nächsten Antrag vorzulegen.

Berichterstatter Gemeinderat Johann Moser:

31.) Zl. 2911/50 Errichtung einer Löschwasserentnahmestelle in der Waldrandsiedlung.

Um im Falle eines Brandes in der Waldrandsiedlung erste Feuerlöschhilfe leisten zu können, ist es unbedingt erforderlich, dort einen Feuerlöschteich einzurichten. Der Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Schaffung einer Wassorentnahmestelle für Feuerlöschzwecke durch Anschluß an die Nutzwasserleitung der Steyr-Werke in der Nähe der Abzweigung der Waldrandstraße von der Neustifterstraße am Rande der Einfriedung des den Steyr-Werken gehörigen Grundes wird der Betrag von S 8.000.- einschließlich eines 5 %igen Sicherheitsfaktors bewilligt.

Die Bauarbeiten sind dem Städtischen Wirtschaftshof in Auftrag zu geben. Die Installation ist in eigener Regie vorzunehmen. Die Deckung ist bei VP. 725 - 52 zu nehmen."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Wird hiezu das Wort verlangt? Es ist dies nicht der Fall; der Antrag ist angenommen."

Ich bitte um den nächsten Punkt der Tagesordnung.

32.) Zl. 3120/50 Fensteranstrich in den städtischen Objekten
Industriestraße.

Ein weiterer Antrag behandelt die Genehmigung zur Durchführung eines Fensteranstriches in den städtischen Objekten in der Industriestraße. Der vorliegende Antrag des Stadtrates lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Durchführung des Fensteranstriches in den städtischen Objekten Industriestraße 5 und Schlüsselhofgasse 52/54 sowie die Arbeitsvergabe an die Firma Retscher zu einem Quadratmeterpreis von S 20.- wird genehmigt und die hierfür notwendigen Mittel im Betrage von S 14.000.- freigegeben.

Die Deckung ist bei der H. St. II 341/bA zu nehmen.

Infolge der Dringlichkeit ermächtigt der Stadtrat die Magistratsabteilung VI gem. § 51 Abs. 3 des Gemeindestatuts zur sofortigen Inangriffnahme der Arbeiten."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Da das Wort nicht verlangt wurde, ist der Antrag angenommen.

Ich bitte um den nächsten Punkt der Tagesordnung."

Berichterstatter Gemeinderat Karl K o k e s c h :

33.) Zl. 2300/50 Teilungsgenehmigung für die Siedlung
Christkindlloiten.

Wort der Gemeinderat!

Die Siedlungsgenossenschaft Styria hat ein Grundstück gekauft, und ersucht nun um die Teilungsgenehmigung. Der Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Unter nachstehenden Bedingungen wird die Grundstücksteilung auf der Christkindlleiten zum Zwecke der Errichtung einer Siedlung der Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Styria als Vorbewilligung genehmigt:

1. Der eingebrachte Teilungsplan wird als Grundlage des nachträglich einzubringenden Parzellierungsplanes aufgefaßt und muß der Parzellierungsplan den Bedingungen der §§ 2, 3, 4, 5 und 6 der Bauordnung für die Stadt Steyr bzw. den Bestimmungen der BO. Novelle für die Stadt Steyr entsprechen.
2. Die Teilungsgenehmigung bezieht sich ausnahmslos auf jene Grundstücke, die im Besitze des Teilungswerbers sind oder worüber der Teilungswerber eine Verfügungsberechtigung besitzt.
3. Das aufzuschließende Gelände muß verkehrsmäßig erreichbar sein. Alle Maßnahmen, die zur Erreichung dieser Bedingungen notwendig sind, belasten den Abteilungswerber.
4. Die Wasserversorgung für dieses Siedlungsgebiet muß gleichfalls gesichert werden und ist zur Durchführung ebenfalls der Abteilungswerber verpflichtet. Für die Planung der Wasserleitung sind die einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes maßgebend. Die dem Antrag beige-schlossene Erklärung reicht aus, um eine Vorgenhmigung für die Aufteilung des Grundstückes gewähren zu können.
5. Über eine Beschreibung näherer Bedingungen, die im Zusammenhange mit der Grenzüberührung fremder Grundstücke stehen, genügt der eingebrachte Parzellierungsantrag nicht. Diese Bedingungen können erst später festgelegt werden.
6. Da dem Antrag keine nähere Beschreibung beiliegt, aus der die Art der Verbauung, Ausmaße der Häuser, Geschoßhöhe usw. vorliegt, können die bezughabenden Bedingungen erst nachträglich festgelegt werden. Der Magistrat behält sich auf alle Fälle vor, über die Gebäudegestaltung und Situierung der einzelnen Gebäude die entsprechenden Vorschriften zu machen.

7. Mit den einzelnen Aufschließungsarbeiten, seien es Bau-
maßnahmen oder Maßnahmen für Versorgungsanlagen, darf erst
dann begonnen werden, wenn die entsprechenden Unterlagen beim
Magistrate vorliegen, die eine endgültige Vorschreibung
für die Teilungsgenehmigung ermöglichen bzw. jene Verfahren
gestatten, die für die Aufschließung der Zufahrten,
Wasserversorgung und Abwasseranlagen notwendig sind.
8. Die bestehenden öffentlichen Grundstücke dürfen ohne Ge-
nehmigung des Magistrates Steyr nicht verändert werden.
In Bezug auf die Neuanlage der Verkehrswege werden sich die
Vorschreibungen hinsichtlich der Breite und Art der Durch-
führung nach der Verbauungsweise richten. Auf keinen Fall
dürfen Straßen, wenn sie auch Wohn- und Siedlungsstraßen
sind, die 5 m Grenze unterschreiten.
9. Grundsätzlich muß das Gelände mit Massivbauten bebaut
werden.
10. Über die Erlassung von Bauverboten, seien sie dauernde
oder vorübergehende, kann erst nach Vorlage des Parzellen-
planes entschieden werden.
11. Die Anrainerinteressen sind unter allen Umständen zu wahren,
allenfalls bestehende Servitute und Rechte sind zu respek-
tieren.
12. Der Magistrat erklärt ausdrücklich, keine Aufschließungs-
arbeiten durchzuführen und müssen diese Arbeiten vom
Abteilungswerber geleistet werden.
13. Über die Übereignung von Privatgrundstücken, die nach der
Teilung als Straßen- oder Randflächen aufscheinen, gelten
ausnahmslos die in der BO. Novelle für die Stadt Steyr
vorgesehenen Bedingungen. Der Magistrat Steyr ist jedoch
keinesfalls bereit, Grundstücke zu übernehmen, die den Be-
dingungen der BO. und BO.-Novelle für die Stadt Steyr nicht
entsprechen.
14. Die Bedingungen beziehen sich auf die bisher getätigte
Eingabe und können alle Vorschreibungen erst dann gemacht
werden, wenn seitens des Abteilungswerbers die ergänzenden
Unterlagen erbracht sind."

Ich bitte um Annahme.

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Da eine Einwendung nicht erfolgt ist, erscheint der Antrag angenommen."

34.) Zl. 1884/50 Bewilligung von überplanmäßigen Mitteln zum Teereinkauf.

Der Finanz- und Rechtsausschuß stellt folgenden Antrag:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Den Bürgermeisterentschließungen vom 1. August 1950 und 15. September 1950, Zl. 1884/50, womit die Anschaffung von weiteren drei Waggon Teer zur Teerung weiterer Ausfallstraßen sowie von Wohnstraßen genehmigt und hiefür der Betrag von S 25.000.- und S 13.000.-, zusammen S 38.000.- überplanmäßig bewilligt wurde, wird nachträglich die Zustimmung erteilt.

Die Buchung hat bei H. St. 712 - 54 o. H. zu erfolgen.

Die Deckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch Mehreinnahmen bei den allgemeinen Deckungsmitteln zu suchen."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Wünscht hiezu jemand das Wort? Dies ist nicht der Fall; der Antrag ist angenommen."

Berichterstatter Gemeinderat Dr. Hans K u r z :

35.) Zl. 4762/48, 3318/46 und Abschreibung der Erstattungsansprüche für 356/Präs./45 die Fahrbereitschaft Steyr.

Der Finanz- und Rechtsausschuß legt dem Gemeinderat folgenden Vorgang zur Genehmigung vor:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der bei VP. 729 -00 verbuchte Erstattungsanspruch von S 9.308.69 für Leistungen zur Aufbringung und zum Abverkauf herrenloser Kraftfahrzeuge durch die Fahrbereit-

schaft in Steyr sowie die noch nicht verbuchte Er-
satzforderung von S 6.294.99
gegenüber der Bezirkshauptmannschaft Steyr als
Personalkostenanteil für die Fahrbereitschaft
Steyr bis zu deren Auflösung, zusammen also
eine Forderung von S 15.603.68
ist als derzeit uneinbringlich abzuschreiben.

Die vorerwähnte Forderung gegenüber der Bezirkshauptmannschaft Steyr im Betrage von S 6.294.99 ist jedoch weiterhin als Verwaltungsforderung in Evidenz zu halten. Es ist zu versuchen, gegebenenfalls diese Forderung kompensando zu einem späteren Zeitpunkt der Bezirkshauptmannschaft aufzurechnen."

Ich bitte um Annahme.

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Wünscht dazu jemand das Wort? Da dies nicht der Fall ist, erscheint der Antrag angenommen."

36.) Zl. 2977/48 Abschreibung einer Forderung gegenüber dem ehemaligen Kraftfahrer Johann Auer.

Vom 22. September 1950 liegt ein Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses über die Abschreibung einer Forderung gegenüber dem ehemaligen Kraftfahrer Johann Auer wegen Uneinbringlichkeit vor. Der Antrag lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Forderung gegenüber dem ehemalig beim Magistrat Steyr bediensteten Kraftfahrer Johann Auer, derzeit wohnhaft in Oberschlierbach 37, in Höhe von S 9.306.46 aus dem Titel des Schadenersatzes für den von ihm verursachten Schaden durch Unfall eines städtischen PKWs. ist wegen Uneinbringlichkeit abzuschreiben."

Ich bitte um Annahme.

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Wie ich sehe, werden keine Gegeneinwendungen erhoben. Der Antrag ist angenommen."

Berichterstatter Gemeinderat Alois M a u r e r :

37.) Zl. 3452/50 Bestellung von Formstücken, Schiebern, Hydranten und Kleinarmaturen.

Sehr geehrter Gemeinderat!

Es ist erforderlich, einen neuerlichen Ankauf von Formstücken, Hydranten und dergl. vorzunehmen. Der diesbezügliche Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Einkauf von Formstücken, Schiebern und Hydranten bei der Österr. Armaturengesellschaft Wien zum Betrage von S 41.675.77 sowie die Anschaffung von Kleinarmaturen bei der selben Firma zum Betrage von S 3.600.- wird genehmigt.

Die Abdeckung ist durch Erhöhung der V. P. 601 - 57/III/bA als Durchlaufspost von S 5.000.- auf S 150.000.- vorzunehmen."

Ich bitte den Gemeinderat um Annahme des Antrages.

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Da eine Gegeneinwendung nicht erfolgt, ist der Antrag angenommen."

38.) Zl. 4709/50 Genehmigung der Überschreitung der Voranschlagspost - Reisekosten Kindergärten (VP. 482 - 12).

Der zweite Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses betrifft die Überschreitung der Voranschlagspost 482 - 12, welche die Reisekosten bei den städtischen Kindergärten beinhaltet.

Der Antrag lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Überschreitung der Voranschlagspost "Reisekosten bei den städtischen Kindergärten" 482 - 12 im Rechnungsjahr 1950 um S 300.- wird genehmigt."

Ich bitte um Annahme.

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Eine Gegeneinwendung wird, wie ich sehe, nicht erhoben. Der Antrag ist angenommen. Ich bitte, Herrn Gemeinderat Johann Moser, an Stelle des ent-

schuldigen Gemeinderates August Moser das Wort zu ergreifen."

Berichterstatter Gemeinderat Johann Moser:

39.) Zl. 4632/50 Kabelverlegung auf der Ennsleite.

Der vorliegende Antrag betrifft die Kabelverlegung auf der Ennsleite. Der Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Kabelverlegung auf der Ennsleite unter Mitbenützung des Kabelgrabens des Elektrizitätswerkes im Zuge der derzeit durchgeführten einschlägigen Arbeiten durch das E-Werk in einem Ausmaß von 1100 m einschließlich Beistellung und Montierung der Trennschalter, wird der Betrag von S 23.000.- bewilligt. Die Arbeiten sind durch die Elektrobau AG. durchzuführen. Zur Buchung dieser Ausgaben ist eine neue H. St. unter VP. 711 zu bilden.

Die Deckung ist aus Einsparungen bei der H. St. Kabelankauf (711 - 90) zu nehmen."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Da das Wort nicht verlangt wird, ist der Antrag angenommen."

40.) Zl. 2866/50 Weiterverlegung der Haupttrinkwasserleitung vom Direktionsberg zum Wehrgraben.

Der nächste Antrag lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zur Weiterverlegung der Haupttrinkwasserleitung vom Direktionsberg über den Wehrgraben zur Schwimmschulstraße mit einer Kapazität von 200 mm Durchmesser wird der Betrag von S 10.146.70 einschließlich 10 % für unvorhergesehene Ausgaben aus der VP. 725 - 55 a. o. H. freigegeben.

Die Bauarbeiten sind der Firma Hirschberger zum Anbotspreis von S 1.926.70 in Auftrag zu geben, während die Montagearbeiten in eigener Regie durchzuführen sind.

Das erforderliche Rohmaterial kann um den Betrag von S 7.300.- aus den oben bewilligten Mitteln angekauft werden.

Die Bürgermeisterentschließung vom 13. September 1950 wird nachträglich genehmigt."

Ich bitte um Genehmigung.

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Wird das Wort verlangt? Es ist dies nicht der Fall. Der Antrag ist angenommen." Ich bitte Herrn Gemeinderat Dipl. Ing. Hans Pönisch, zum nächsten Punkt der Tagesordnung zu sprechen.

Berichterstatter Gemeinderat Dipl. Ing. Hans Pönisch:

41.) Zl. 2843/50 Siedlerhilfe für den Mag.-Beamten Franz Hartlauer.

Verehrter Gemeinderat!

Der Finanz- und Rechtsausschuß stellt folgenden Antrag:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem prov. Mag.-Beamten Franz Hartlauer wird eine Siedlerhilfe in der Höhe von S 7.000.- (in Worten: Schilling siebentausend) als unverzinsliches Darlehen gegen monatliche Rückzahlung von S 50.- im Abzugswege unter Beitritt der Ersten Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft Steyr reg. Gen. m. b. H. als Bürge und Zahler, allenfalls als Mitschuldner unter den im Schreiben des Magistrates vom 30. 5. 1950 an Franz Hartlauer und den vom 26. 6. 1950 an die Erste Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Steyr angeführten Sicherheiten, insbesondere gegen Ausstellung eines Schuldscheines und Verbücherung desselben bewilligt. Die Bürgermeisterentschließung vom 8. August 1950 wird hiemit nachträglich genehmigt."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Wünscht zu diesem Punkt jemand das Wort? Da dies nicht der Fall ist, erscheint der Antrag angenommen."

42.) Zl. 319/Präs./50 Bestellung eines Leiters des Gesundheits-
amtes.

Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, ein eigenes Gesundheitsamt zu schaffen. Es soll nun Herr Dr. Wojta als Leiter dieses

Gesundheitsamtes bestellt werden. Der diesbezügliche Antrag des Stadtrates lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Leitung des Gesundheitsamtes im Bereich des Magistrates Steyr wird Dr. Herbert Wojta bestellt.

Seine Bezüge werden in einem Sondervertrag geregelt, wobei die monatlichen Bezüge mit S 1.500.- genehmigt werden.

Für die Zeit, in der sein ständiger Wohnsitz Linz sein muß, wird ihm eine Trennungsentschädigung einschließlich der Mehrdienstleistungszulage in einem Gesamtbetrag von S 400.- pro Monat bewilligt.

Diese Bezüge sind ab Einstellungstag anzuweisen und die darauf erhaltenen Vorschüsse abzurechnen."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Da eine Gegeneinwendung nicht erfolgte, ist der Antrag angenommen."

Berichterstatter Gemeinderat Karl R i h a :

43.) Zl. 4186/46 Begrünung des Vorplatzes bei der Leichenhalle.

Werter Gemeinderat!

Es liegt ein Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses betreffend die Begrünung des Vorplatzes bei der Leichenhalle folgenden Inhaltes vor:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zur Fertigstellung der Begrünung des Vorplatzes bei der Leichenhalle wird der Betrag von S 9.967.- und die Auftragsvergabe an die Firma Aichinger in Steyr bewilligt.

Die Deckung ist aus den bei VP. 717 - 51 a. o. H./III/bA präliminierten Mitteln zu nehmen."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Da niemand das Wort verlangt hat, ist der Antrag angenommen."

44.) Zl. 2427/50 Krediterhöhung bei der Voranschlagspost
Straßenerhaltung (VP. 661 - 51).

Der zweite Antrag, den ich Ihnen werter Gemeinderat heute zur Genehmigung vorzulegen habe, betrifft die Krediterhöhung einer Voranschlagspost zum Zwecke der Fertigstellung der Zufahrtstraße zu den Ennskraftwerken. Der Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

In Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. 6. 1950, Zl. 2427/50, ist die Deckung der bewilligten S 11.900.- zum Zwecke der Beitragsleistung zur Pflasterung der Zufahrtsstraße bei den Ennskraftwerken in Taschelried nicht aus Einsparungen, sondern aus der VP. 661 - 51 (Straßenerhaltung) zu nehmen. Die Überschreitung des Kredites bei dieser VP. im Betrage von S 11.900.- wird genehmigt."

Ich bitte um Annahme.

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Wird hiezu das Wort verlangt? Es ist dies nicht der Fall. Der Antrag ist angenommen."

Ich bitte Herrn Stadtrat Enge an Stelle des entschuldigten Gemeinderates Michael Sieberer, den nächsten Punkt der Tagesordnung vorzutragen."

Berichterstatter Stadtrat Franz Enge :

45.) Zl. 420/49 Vermietung der Lagerhalle I und eines Teiles
der Lagerhalle II in Ramingdorf an die Österr.
Stangen- und Druckglas Ges. m. b. H.

Wertes Gemeinderat!

Die Liegenschaftsverwaltung beantragt, mit der Österr. Stangen und Druckglas Ges. m. b. H., Zweigniederlassung Ramingdorf, einen Mietvertrag abzuschließen:

Die Verpachtungs- bzw. Vermietungsbedingungen wurden bereits mit der Mieterin besprochen und mit dieser ein Einverständnis erzielt. Als wesentlichste Punkte dieses Mietvertrages erscheinen auf:

1. Vermietung der Halle I mit einem Ausmaß von 2500 m² und eines Teiles der Lagerhalle II im Ausmaß von 1242 m² einschließlich der umliegenden Grundfläche.
2. Die Lagerhalle I wird als Raffinerie und zum Einbau von Werkswohnungen, die Lagerhalle II als Glashütte und für Büroräume vermietet.
3. Der Vertrag wird für den Bestandgeber auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Eine Kündigungsfrist ist hierbei nur für den Bestandnehmer vorbehalten. Nach Ablauf der Vertragsdauer verlängert sich d~~er~~ Vertrag jedes Mal um 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 2 Jahre vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer gekündigt wird.
4. Der Mietzins beträgt für den Bestandgegenstand pro m² Hallenfläche S 0.50 pro Monat und für die gepachtete Grundfläche, soweit sie für betriebliche Zwecke beansprucht wird, S 0.20 pro m² und Jahr und soweit sie landwirtschaftlich genutzt wird, S 0.06 pro m² und Jahr, zuzüglich sämtlicher Betriebskosten und Steuern.
5. Der Mietzins ist monatlich im voraus zu bezahlen.
6. Die Instandsetzung des Objektes ist sowohl innen, als auch außen von der Bestandnehmerin zu tragen.
7. Die Erhaltung der Schotterung sowie Freimachung der Zufahrtsstraße von Schnee und Eis sowie das Aufstreuen bei Glatteis wird zu einem späteren Zeitpunkt in Zusammenhang mit der Gleisbenützung vereinbart.
8. Die Bestandgeberin räumt der Bestandnehmerin für die Lagerhalle I und II das Vorkaufsrecht ein. Gleichzeitig wird das Vormietrecht für jene Teile der Lagerhalle zugesichert, die gegenwärtig an Dr. Gräbner und die Landwirtschaft-

liche Genossenschaft Garsten vermietet sind.

Der Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Vermietung der Halle I der zwei auf der Grundparzelle 119/4 der Kat. Gem. Ramingdorf befindlichen Lagerhallen mit einem Ausmaße von 2500 m² und eines Teiles der Lagerhalle II im Ausmaße von 1242 m² sowie die Verpachtung der umliegenden Grundfläche, beginnend ab 1. Jänner 1950 an die Österreichische Stangen- und Druckglas Ges. m. b. H., Sitz Köflach, Zweigniederlassung Ramingdorf zu einem Mietzins von S -.50 pro m² Hallenfläche und Monat bzw. hinsichtlich der Grundfläche zu einem Pachtschilling von S -.20 pro m² und Jahr für die zu betrieblichen Zwecken verpachtete Grundfläche und zu S -.06 pro Jahr und m² für die landwirtschaftlich genutzte verpachtete Fläche wird genehmigt.

Der gegenständliche Vertrag soll für den Bestandgeber unkündbar auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen werden.

Dem Bestandnehmer ist das Recht einzuräumen, an jedem Monatsersten unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zu kündigen.

Im übrigen sind die in dem Amtsbericht vom 22. August 1950 angeführten Bedingungen in den Vertrag aufzunehmen."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Gegeneinwendungen wurden nicht erhoben. Der Antrag ist angenommen."

46.) Zl. 1023/50 Grundverkauf an die Firma Robert Haupt & Sohn.

Ein weiterer Antrag befaßt sich mit der Genehmigung des Grundverkaufes an die Firma Robert Haupt & Sohn. Die Liegenschaftsverwaltung hat von der Magistratsabteilung III eine Parzellenteilung der städt. Grundparzelle 93/2 eingeholt.

Aus dieser ist zu ersehen, daß das Ansuchen der Firma Haupt um käufliche Überlassung eines Teiles der vorgenannten Parzelle möglich ist, trotzdem die eingeleiteten Tauschverhandlungen mit den Steyr-Werken noch nicht endgültig abgeschlossen sind, berührt ein Abverkauf des vorgenannten Grundstückes dieser Grundtransaktion nicht.

Der diesbezügliche Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Ein Teil der städtischen Grundparzelle 93/2 der Kat. Gem. Hinterberg, gelegen in der Haagerstraße, im Ausmaße von ca 3720 m² ist an die Glaswarenerzeugerfirma Robert Haupt & Sohn in Steyr zu einem Verkaufspreis von S 5.- pro m², im übrigen zu den im Amtsbericht der Liegenschaftsverwaltung vom 23. 8. 1950 enthaltenen Bedingungen, zu veräußern."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Wünscht jemand hiezu das Wort? Der Antrag ist angenommen, da das Wort nicht verlangt wurde."

Berichterstatter Gemeinderat Georg Wechselberger:

47.) Zl. 1386/50 Beitragsleistung zur Wasserversorgung der Landarbeitersiedlung.

Sehr verehrter Gemeinderat!

Mein Antrag betrifft die Wasserversorgung in der Landarbeitersiedlung. Der diesbezügliche Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Bürgermeisterentschließung vom 20. Mai 1950, womit die Durchführung der Wasserleitungsverlegung in der Landarbeitersiedlung Dietachdorf der Firma Franz Kriszan's Wwe. übertragen wurde, wir nachträglich genehmigt.

Der hierauf aufgewendete Betrag von S 21.145.63 wird genehmigt, ebenso die Überschreitung der hiezu bei VP. 631 - 51 präliminierten Mittel um S 145.63."

Ich bitte um Annahme.

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Es erfolgt keine Gegeneinwendung. Der Antrag erscheint angenommen."

48.) Zl. 3874/50 Straßenverbreiterung in der Gleinkergasse.

Ein weiterer Antrag behandelt die Straßenverbreiterung beim Hause Gleinkergasse 27. Der Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Straßenverbreiterung und Regulierung der Gleinkergasse beim Hause Nr. 27 mit einem Kostenaufwand von S 19.000.- wird genehmigt.

Die Verbuchung dieser Ausgaben hat bei einer neu zu schaffenden H. St. 662 - 62 a. o. H. zu erfolgen.

Die Deckung ist aus Einsparungen bei Straßenbauten zu nehmen."

Ich bitte um Annahme.

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Wird das Wort verlangt? Der Antrag ist angenommen."

Berichterstatter Gemeinderätin Maria W i m m e r :

49.) Zl. 4292/50a Wasserversorgungserneuerungsrücklage 1949.

Werter Gemeinderat!

Der Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses, den ich jetzt zur Verlesung bringe, betrifft die Wasserversorgungserneuerungsrücklage 1949. "Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Schaffung einer Erneuerungsrücklage für das Wasserleitungsnetz im Stadtgebiet Steyr für das Jahr 1949 im Betrage von S 150.000.- wird genehmigt.

Die Bedeckung ist aus Mehreinnahmen bei den allgemeinen Deckungsmitteln zu nehmen. Die Schaffung einer neuen H. St. im ordentlichen Haushalt unter VP. 714 - 51 zur Verbuchung dieser Rücklage wird ebenfalls genehmigt.

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Da keine Einwendung erfolgt ist, ist der Antrag angenommen."

50.) Zl. 4292/50b Erneuerungsrücklage 1949 für die beim Städt. Wirtschaftshof in Verwendung stehenden Fahrzeuge, Maschinen und Einrichtungen.

Ein zweiter Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses, dessen Inhalt ich hiemit zur Verlesung bringe, betrifft die Erneuerungsrücklage 1949 für die beim städtischen Wirtschaftshof in Verwendung stehenden Maschinen, Fahrzeuge und Einrichtungen. Der Antrag lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Anlegung einer Erneuerungsrücklage im Betrage von S 140.000. aus dem Rechnungsjahr 1949 für die beim Städtischen Wirtschaftshof in Verwendung stehenden Fahrzeuge, Maschinen und Einrichtungen wird genehmigt.

Die Bedeckung ist aus Mehreinnahmen bei den allgemeinen Deckungsmitteln zu nehmen und bei H. St. 721 - 40 o. H. zu verrechnen."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Wünscht jemand das Wort? Da dies nicht der Fall ist, ist der Antrag angenommen."

Berichterstatter Gemeinderat Franz Z ö c h l i n g :

51.) Zl. 4292/50Müllabfuhr-Erneuerungsrücklage 1949.

Werter Gemeinderat!

Der Antrag, den ich Ihnen vorzubringen habe, betrifft die Müllabfuhr-Erneuerungsrücklage 1949. Der Finanz- und Rechtsausschuß hat darüber beraten und legt Ihnen folgenden Antrag vor:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

Mit Rücksicht auf die Anschaffung des neuen Müllwagens und die Neuananschaffung von Mülltonnen wird eine Erneuerungsrücklage

von S 150.000.- als Müllabfuhr-Erneuerungsrücklage 1949 bewilligt.

Die Bedeckung ist aus Mehreinnahmen bei den allgemeinen Deckungsmitteln zu suchen. Hiefür ist eine neue H. St. unter V. P. 713 - 50 o. H. zu bilden."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher: "Das Wort wird nicht verlangt, der Antrag ist angenommen."

52.) Zl. 2933/49 Zusätzliche Brennmaterialanschaffung für Amtszwecke.

Ein weiterer Antrag behandelt die Anschaffung von Brennmaterialien für Amtszwecke. Der Antrag, den Ihnen der Finanz- und Rechtsausschuß vorlegt, lautet:

"Der Gemeinderat wolle beschließen:

In Ergänzung bzw. im Nachhange zum Gemeinderatsbeschluß vom 18. April 1950, Zl. 2933/49, wird zur Deckung des erforderlichen Jahresbedarfes an Brennmaterial für den Amtsgebrauch in der Heizperiode 1950/51 eine weitere Post von 320 Raummeter hartem Holz (Buchenscheiter) und 100 Raummeter weichem Holz mit einem Kostenaufwand von S 36.460.- einschließlich Schneiden und Zufuhr bewilligt.

Der Ankauf des Brennholzes hat wie folgt zu erfolgen:

- a) die harten Scheiter (Buche) bei der Firma Johann Flenkenthaler zum offerierten Preis von S 78.-, einschließlich Zufuhr und Abwerfen pro Raummeter,
- b) die weichen Scheiter zum Preis von S 65.- einschließlich Zufuhr und Abwerfen bei der Firma Steyrer-Kohlenvertrieb.

Die Deckung ist bei der VP. SN II 31 zu nehmen.

Die Bürgermeisterentschließung vom 19. September 1950 wird hiemit bestätigt."

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher:

"Wünscht hiezu jemand das Wort? Da dies nicht der Fall ist,
wird der Antrag angenommen.

Meine Damen und Herren!

Wir sind hiemit am Ende der heutigen Sitzung.

Ich danke Ihnen für Ihr Erscheinen. Die Sitzung ist ge-
schlossen."

Ende der Sitzung: 19 Uhr.

Der Vorsitzende:



Die Protokollprüfer:



Die Protokollführer:

